

Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf

mit den Ortsteilen Daßlitz, Erbengrün, Göttendorf, Hain, Hainsberg, Kühdorf, Hirschbach, Lunzig mit Kauern, Naitschau, Neuärgerniß, Neugernsdorf, Nitschareuth, Wildetaube mit Altgersdorf u. Wittchendorf, Welsdorf, Zoghaus sowie für die erfüllte Stadt Hohenleuben

Jahrgang 2024

Montag, den 11. März 2024

Nummer 3



Foto: Silvia Manke

Märztag

Wolkenschatten fliehen über Felder,
blau umdunstet stehen ferne Wälder.

Kraniche, die hoch die Luft durchpflügen,
kommen schreiend an in Wanderzügen.

Lerchen steigen schon in lauten Schwärmen,
überall ein erstes Frühlingslärmen.

Lustig flattern, Mädchen, deine Bänder,
kurzes Glück träumt durch die weiten Länder.

Kurzes Glück schwamm mit den Wolkenmassen,
wollt es halten, musst es schwimmen lassen.

Detlev von Liliencron

Die nächste Ausgabe des
Amtsblattes der Gemeinde Langenwetzendorf
erscheint am **Montag, den 8. April 2024.**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist
Donnerstag, d. 21. März 2024
bis spätestens 14.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf.
Es besteht auch die Möglichkeit, die Manuskripte
per E-Mail an folgende Adresse zu schicken:
info@langenwetzendorf.de oder
ruddat@langenwetzendorf.de

Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Anschrift: Am Daßlitzer Kreuz 4
07957 Langenwetzendorf
Internet: www.langenwetzendorf.de
E-Mail: info@langenwetzendorf.de
Telefon: 036625/5200
Telefax: 036625/52023

Öffnungszeiten:

Dienstag: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des KOB der Polizeiinspektion Greiz

jeden Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr
Tel.: 036625/50 512

Sprechzeiten der Revierförsterin

Telefonische Beratung und Terminvereinbarungen
unter Tel.: 0172 - 3480 414.

Beratung und Betreuung der privaten und kommunalen Wald-
besitzer der Gemarkungen des ehemaligen Vogtländischen
Oberlandes, der Gemarkungen Göttendorf, Hain, Hainsberg,
Kauern, Lunzig, Langenwetzendorf, Kühdorf und Mehla.

Die gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinde Langenwetzendorf und der Stadt Hohenleuben

Für Streitigkeiten mit dem Nachbarn, dem Vermieter oder auch
dem Handwerker steht Ihnen als Schiedsperson Frau Daniela
Petermann zur Verfügung.

Für Terminvereinbarungen wenden Sie sich bitte an die Ge-
meindeverwaltung Langenwetzendorf, Tel.: 036625 5200.

Anzeigenschluss für die April-Ausgabe ist am Donnerstag, 21.03.2024

Tel. 036622/79056 ☎ druckerei@schwolow.eu

Impressum

Die Gemeinde Langenwetzendorf gibt das Amtsblatt als eigenständiges
Druckerzeugnis heraus. Das Amtsblatt erscheint regelmäßig jeden 2. Montag
im Monat sowie im Bedarfsfall. Bezugsmöglichkeiten, Bezugsbedingungen
und Einzelbezug (§ 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 und 4 ThürBekVO): Einzelne Amts-
blattausgaben können in der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf, Am
Daßlitzer Kreuz 4 abgeholt werden. Die abgeholte Amtsblattausgabe ist kos-
tenlos. Des Weiteren kann das zuletzt ausgegebene Amtsblatt kostenlos
abgeholt werden bei der Postagentur Langenwetzendorf, bei der Sparkasse
Langenwetzendorf, beim Lebensmittelhandel Delitzscher Hohenleuben. Au-
ßerdem erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Lan-
genwetzendorf unter www.langenwetzendorf.de.

- Herausgeber: Gemeinde Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4,
07957 Langenwetzendorf, Telefon 036625/520-0, Telefax 036625/52023
- Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Kai Dittmann.
- Verantwortlich für Informationen außerhalb des amtlichen Teils sind die
jeweiligen Vereine, Institutionen, Verbände und Kirchen.
- Herstellung und Verantwortung für den Anzeigenteil:
Schwolow Bürosysteme & Druckerei, Triebes, Geraer Straße 1,
07950 Zeulenroda-Triebes, Tel. 036622/79056

Ärztlicher Notdienst

Bei bedrohlichen und Notfällen:

Telefonnummer für den
ärztlichen und zahnärztlichen Bereitschaftsdienst
sowie Apothekenbereitschaft außerhalb der Praxiszeit:
116 117

Rettungsleitstelle Gera:

0365/48820 bzw. 0365/412176

**Für lebensbedrohliche Notfälle rufen Sie
bitte den Rettungsdienststarzt unter ☎ 112.**



apothekenbereitschaft

Zeulenroda - Triptis mit täglichem Wechselrhythmus Notdienst von 8.00 - 8.00 Uhr

| | |
|---------------------------------------|--------------------|
| Alte Apotheke Zeulenroda | Tel. 036628/589 70 |
| Apotheke am Stadtbrunnen Zeulenroda | Tel. 036628/4030 |
| Neue Apotheke Zeulenroda | Tel. 036628/589 70 |
| Stadtapotheke ZEULENRODA | Tel. 036628/97 334 |
| Stadtapotheke TRIEBES | Tel. 036622/51 359 |
| Apotheke am Wasserturm Hohenleuben | Tel. 036622/7049 |
| Apotheke im Leubatal Langenwetzendorf | Tel. 036625/20 034 |
| Stadt-Apotheke Triptis | Tel. 036482/3500 |
| Adler-Apotheke Petra König e.K. Weida | Tel. 036603/62291 |
| Stadt-Apotheke Weida | Tel. 036603/62252 |
| Stadt-Apotheke Berga/Elster | Tel. 036623/20215 |
| Macrobius-Apotheke Wünschendorf | Tel. 036603/88212 |
| Mühlen Apotheke Auma-Weidatal | Tel. 036626/20351 |
| Neue Apotheke Neustadt/Orla | Tel. 036481/52020 |
| Grüne Apotheke Neustadt/Orla | Tel. 036481/51822 |
| Hirsch-Apotheke Neustadt/Orla | Tel. 036481/2100 |

10.03. Alte Apotheke Zeulenroda

- 11.03. Adler-Apotheke Petra König e.K. Weida
- 11.03. Neue Apotheke Neustadt/Orla
- 12.03. Neue Apotheke Zeulenroda
- 13.03. Grüne Apotheke Neustadt/Orla
- 14.03. Stadt-Apotheke Triptis
- 15.03. Apotheke am Stadtbrunnen Zeulenroda
- 16.03. Apotheke im Leubatal Langenwetzendorf

17.03. stadtapotheke ZEULENRODA

- 18.03. Apotheke am Stadtbrunnen Zeulenroda
- 19.03. Stadt-Apotheke Weida
- 20.03. Macrobius-Apotheke Wünschendorf
- 21.03. Mühlen Apotheke Auma-Weidatal
- 22.03. Hirsch-Apotheke Neustadt/Orla
- 22.03. Stadt-Apotheke Berga/Elster
- 23.03. Neue Apotheke Zeulenroda

24.03. Alte Apotheke Zeulenroda

- 25.03. Apotheke am Wasserturm Hohenleuben
- 26.03. Neue Apotheke Neustadt/Orla
- 26.03. Stadt-Apotheke Triptis
- 27.03. Apotheke im Leubatal Langenwetzendorf
- 28.03. Apotheke am Stadtbrunnen Zeulenroda
- 29.03. Apotheke am Stadtbrunnen Zeulenroda
- 30.03. stadtapotheke ZEULENRODA

31.03. Mühlen Apotheke Auma-Weidatal

- 01.04. Grüne Apotheke Neustadt/Orla
- 01.04. Stadt-Apotheke Berga/Elster
- 02.04. Alte Apotheke Zeulenroda
- 03.04. Neue Apotheke Zeulenroda
- 04.04. Adler-Apotheke Petra König e.K. Weida
- 04.04. Hirsch-Apotheke Neustadt/Orla
- 05.04. Apotheke am Wasserturm Hohenleuben
- 06.04. Apotheke am Stadtbrunnen Zeulenroda
- 07.04. Stadt-Apotheke Triptis**
- 08.04. Apotheke im Leubatal Langenwetzendorf

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Langenwetzendorf

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2024

1. In der Gemeinde Langenwetzendorf sind am 26. Mai 2024 **16 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhafte oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 32 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
 - die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter

Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 74 Unterschriften). Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinde Kündorf im Gemeinderat vertreten waren.
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl - **22. April 2024**,

18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

| | |
|------------|---|
| Montag | 07.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 07.00 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.00 - 12.00 Uhr |

in 07957 Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, Einwohnermeldeamt ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (**22. April 2024**), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
- Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, 07957 Langenwetzendorf einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.
- Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
- Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
- Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
- Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Knoch
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Hain der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2024

- In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Hain der Gemeinde Langenwetzendorf wird am 26. Mai 2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauf-

tragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht auf-

grund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf oder im Ortsteilrat des Ortsteil Hain vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 26 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf oder im Ortsteilrat Hain vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Montag 07.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
 Mittwoch 07.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, Einwohnermeldeamt ausgelegt.
 Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. **Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, 07957 Langenwetzendorf einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis

zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beheben. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Knoch
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Lunzig der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2024

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Lunzig der Gemeinde Langenwetzendorf wird am 26. Mai 2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.
Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.
Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht-

fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**
Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.
Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Namen von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.
- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
 - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.
 Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:
 - a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.
Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforder-

derlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf oder im Ortsteilrat des Ortsteil Lunzig vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 26 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf oder im Ortsteilrat Lunzig vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

| | |
|------------|---|
| Montag | 07.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 07.00 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.00 - 12.00 Uhr |

in 07957 Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, Einwohner-

meldeamt ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. **Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, 07957 Langenwetzendorf einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beheben. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Knoch
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung **der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Neugernsdorf der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2024**

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Neugernsdorf der Gemeinde Langenwetzendorf wird am 26. Mai 2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt. Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen

Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf oder im Ortsteilrat des Ortsteil Neugernsdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 26 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf

keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf oder im Ortsteilrat Neugersdorf vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

| | |
|------------|---|
| Montag | 07.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 07.00 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.00 - 12.00 Uhr |

in 07957 Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, Einwohnermeldeamt ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. **Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, 07957 Langenwetzendorf einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen ent-

sprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Knoch
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Nitschareuth der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2024

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Nitschareuth der Gemeinde Langenwetzendorf wird am 26. Mai 2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahl-

vorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf oder im Ortsteilrat des Ortsteil Nitschareuth vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 26 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf oder im Ortsteilrat Nitschareuth vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

| | |
|------------|---|
| Montag | 07.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 07.00 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.00 - 12.00 Uhr |

in 07957 Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, Einwohnermeldeamt ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unter-

schriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. **Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, 07957 Langenwetzendorf einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Knoch
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Wildetaube der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2024

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Wildetaube der Gemeinde Langenwetzendorf wird am 26. Mai 2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.
- Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.
- Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.
- Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.
- Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wähl-

bar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**
- Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
- In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.
- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.
- Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:
- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf

und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf oder im Ortsteilrat des Ortsteil Wildetaube vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf oder im Ortsteilrat Wildetaube vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachna-

mens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

| | |
|------------|---|
| Montag | 07.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 07.00 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.00 - 12.00 Uhr |

in 07957 Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, Einwohnermeldeamt ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. **Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, 07957 Langenwetzendorf einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Knoch
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Hain der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2024

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Hain der Gemeinde Langen-

wetzendorf sind am 26. Mai 2024 **4 Ortsteilratsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhafte oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 8 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und

zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf oder im Ortsteilrat Hain vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 26 Unterschriften).

- Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortsteilrat, Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf oder Ortsteilrat Hain vertreten ist.

- Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

| | |
|------------|---|
| Montag | 07.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 07.00 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.00 - 12.00 Uhr |

in 07957 Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, Einwohnermeldeamt ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. **Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, 07957 Langenwetzendorf einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Knoch
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Lunzig der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2024

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Lunzig der Gemeinde Langenwetzendorf sind am 26. Mai 2024 **4 Ortsteilratsmitglieder** zu wählen.
Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2

ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 8 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
 - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den

Wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf oder im Ortsteilrat Lunzig vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 26 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortsteilrat, Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf oder Ortsteilrat Lunzig vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

| | |
|------------|---|
| Montag | 07.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 07.00 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.00 - 12.00 Uhr |

 in 07957 Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, Einwohnermeldeamt ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungs-

raum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. **Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, 07957 Langenwetzendorf einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Knoch
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Neugernsdorf der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2024

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Neugernsdorf der Gemeinde Langenwetzendorf sind am 26. Mai 2024 **4 Ortsteilratsmitglieder** zu wählen.
Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Mo-

naten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhafte oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 8 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in ange-

messener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand ein Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf oder im Ortsteilrat Neugersdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, die Wahlvorschlag zu wählen sind (insgesamt 26 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortsteilrat, Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf oder Ortsteilrat Neugersdorf vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

| | |
|------------|---|
| Montag | 07.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 07.00 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.00 - 12.00 Uhr |

in 07957 Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, Einwohnermeldeamt ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvor-

schlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. **Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, 07957 Langenwetzendorf einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Knoch
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Nitschareuth der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2024

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Nitschareuth der Gemeinde Langenwetzendorf sind am 26. Mai 2024 **4 Ortsteilratsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesre-

publik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 8 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:
 - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten

Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf oder im Ortsteilrat Nitschareuth vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 26 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortsteilrat, Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf oder Ortsteilrat Nitschareuth vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

| | |
|------------|---|
| Montag | 07.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 07.00 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.00 - 12.00 Uhr |

in 07957 Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, Einwohnermeldeamt ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. **Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, 07957 Langenwetzendorf einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Knoch
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Wildetaube der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2024

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Wildetaube der Gemeinde Langenwetzendorf sind am 26. Mai 2024 **6 Ortsteilratsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta,

Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 12 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der

Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf oder im Ortsteilrat Wildetaube vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 34 Unterschriften).
- Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortsteilrat, Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf oder Ortsteilrat Wildetaube vertreten ist.
- Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

| | |
|------------|---|
| Montag | 07.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 07.00 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.00 - 12.00 Uhr |

in 07957 Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, Einwohnermeldeamt ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. **Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, 07957 Langenwetzendorf einzureichen.** Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Knoch
Wahlleiterin

**Aus der öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates Langenwetzendorf
am 19. Februar 2024 um 19.00 Uhr
im Kulturhaus Langenwetzendorf**

Vom Gemeinderat wurden in der **öffentlichen** Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 01-02/2024

Der Gemeinderat Langenwetzendorf beschließt die Satzung der Gemeinde Langenwetzendorf über die Erstreckung des Ortsrechtes der Gemeinde Langenwetzendorf auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kühdorf.

Abstimmungsergebnis (offene Abstimmung)
gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates: 17
davon anwesend: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO) 0

Beschluss-Nr.: 02-02/2024

Der Gemeinderat Langenwetzendorf beruft für die Durchführung der Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 Frau Andrea Knoch zur Wahlleiterin und Herrn Manuel Sengewald zum stellv. Wahlleiter der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis (offene Abstimmung)
gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates: 17
davon anwesend: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO) 0

**Amtliche Bekanntmachungen
der Stadt Hohenleuben**

**Öffentliche Bekanntmachung
der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Hohenleuben am 26. Mai 2024**

1. In der Stadt Hohenleuben sind am 26. Mai 2024 **12 Stadtratsmitglieder** zu wählen.
Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).
- 1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:**
Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 24 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Er-

klärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWO über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWO von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWO.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Stadtrat der Stadt Hohenleuben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 58 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit

der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWO) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der erfüllenden Gemeinde Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl - **22. April 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der erfüllenden Gemeinde Langenwetzendorf

Montag 07.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch 07.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag 07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Am Daßlitzer Kreuz 4, Einwohnermeldeamt ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der erfüllenden Gemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWO) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Hohenleuben, Markt 5a, 07958 Hohenleuben einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2024) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Hohenleuben unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2024) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2024) tritt der Wahlausschuss der Stadt Hohenleuben zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen

gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Soch
Wahlleiterin

Aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Hohenleuben am 26.02.2024 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus „Reußischer Hof“ in Hohenleuben

Der Stadtrat Hohenleuben fasste in seiner öffentlichen Sitzung folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr.: 01-01/2024

Der Stadtrat der Stadt Hohenleuben beschließt über- und außerplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis: (offene Abstimmung)

| | |
|---|----|
| gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates: | 12 |
| davon anwesend: | 9 |
| Ja-Stimmen: | 9 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |
| Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO) | 0 |

Beschluss-Nr.: 02-01/2024

Der Stadtrat der Stadt Hohenleuben beschließt die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis: (offene Abstimmung)

| | |
|---|----|
| gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates: | 12 |
| davon anwesend: | 10 |
| Ja-Stimmen: | 9 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 1 |
| Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO) | 0 |

Beschluss-Nr.: 03-01/2024

Der Stadtrat Hohenleuben beschließt den Finanzplan für das Haushaltsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis: (offene Abstimmung)

| | |
|---|----|
| gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates: | 12 |
| davon anwesend: | 10 |
| Ja-Stimmen: | 9 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 1 |
| Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO) | 0 |

Beschluss-Nr.: 05-01/2024

Der Stadtrat der Stadt Hohenleuben bestätigt Herrn Uwe Dick als Stadtbrandmeister und Wehrführer und Herrn Marko Nessel sowie Herrn Stephan Schaller als stellvertretenden Stadtbrandmeister und stellvertretenden Wehrführer im Amt.

Abstimmungsergebnis: (offene Abstimmung)

| | |
|---|----|
| gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates: | 12 |
| davon anwesend: | 10 |
| Ja-Stimmen: | 10 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |
| Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO) | 0 |

Beschluss-Nr.: 06-01/2024

Der Stadtrat der Stadt Hohenleuben beschließt die Änderungsvereinbarung für den am 29. Februar 2016 abgeschlossenen Trägerschafts- und Finanzierungsvertrag für das Museum Reichenfels-Hohenleuben und dem Nutzungs- und Überlassungsvertrag über die Immobilie und die Mobilien des Museums Reichenfels-Hohenleuben unter Zugrundelegung nachfolgender Änderung. Die Vertragslaufzeit wird auf weitere 2 Jahre (bis 31. Dezember 2026) begrenzt.

Abstimmungsergebnis: (offene Abstimmung)

| | |
|---|----|
| gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates: | 12 |
| davon anwesend: | 10 |
| Ja-Stimmen: | 10 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |
| Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO) | 0 |

Beschluss-Nr.: 07-01/2024

Der Stadtrat der Stadt Hohenleuben beruft für die Kommunalwahl am 26.05.2024 Frau Stefanie Soch zur Wahlleiterin und Frau Christine Friedrich zur stellvertretenden Wahlleiterin.

Abstimmungsergebnis: (offene Abstimmung)

| | |
|---|----|
| gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates: | 12 |
| davon anwesend: | 10 |
| Ja-Stimmen: | 9 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 1 |
| Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO) | 0 |

ENDE AMTLICHER TEIL

Aus den Nachbargemeinden

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Neumühle

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Neumühle am 21.3.2024 um 18.00 Uhr in der **Freiwilligen Feuerwehr Neumühle** ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Neumühle gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die recht herzliche Einladung.

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenführers
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- Wahl des Jagdvorstandes
 - Wahl des Jagdvorstehers und dessen Stellvertreters (unter Verwendung von Stimmzetteln)
 - Wahl der 2 Beisitzer (unter Verwendung von Stimmzetteln)
- Wahl eines Kassenführers, Schriftführers und von 2 Rechnungsprüfern
- Beschluss über die Übernahme der Thüringer Mustersatzung für Jagdgenossenschaften
Hinweis: Die zu beschließende Mustersatzung der Jagdgenossenschaft Neumühle liegt zur Einsichtnahme ab 4.3.2024 für 14 Tage in der Stadtverwaltung Greiz aus
- Beschluss zur Jagdnutzung
- Beschluss über die Art der Verpachtung (freihändige Vergabe, Einholung schriftlicher Gebote oder Versteigerung)
- Beschluss über die Pachtbedingungen

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst beschäftigte Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe. Vor Beginn der Versammlung haben die Jagdgenossen zur Vervollständigung des Jagdkatasters alle vollständigen Unterlagen vorzulegen.

Marco Albert, Jagdvorsteher

Verwaltungsinformationen

Achtung!

**Geänderte Öffnungszeiten der
Gemeindeverwaltung in der Woche vor Ostern:**
Dienstag, 26.03.: 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag, 28.03.: 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.30 Uhr

Informationen des Einwohnermeldeamtes

1. Bevölkerungsentwicklung

Wie bereits in den letzten Jahren möchten wir Sie an dieser Stelle wieder über die Bevölkerungsentwicklung in unserer Gemeinde sowie in der Stadt Hohenleuben informieren. Die nachstehenden Zahlen entsprechen dem Stand vom 31.12.2023.

| Ortsteile | Einwohner | Geburten | Sterbefälle | Zuzüge | Wegzüge |
|-------------------|--------------|-----------|-------------|------------|------------|
| Langenwetzendorf | 1.368 | 6 | 19 | 31 | 34 |
| Hainsberg | 62 | 0 | 4 | 2 | 0 |
| Hirschbach | 38 | 0 | 1 | 1 | 0 |
| Göttendorf | 152 | 1 | 1 | 2 | 6 |
| Neuärgerniß | 87 | 1 | 2 | 6 | 2 |
| Naitschau | 371 | 2 | 5 | 12 | 6 |
| Zoghaus | 270 | 2 | 3 | 8 | 5 |
| Wellsdorf | 136 | 2 | 4 | 17 | 50 |
| Erbengrün | 111 | 0 | 0 | 1 | 1 |
| Daßlitz | 252 | 2 | 6 | 7 | 6 |
| Nitschareuth | 199 | 3 | 2 | 10 | 0 |
| Wildetaube | 479 | 3 | 3 | 7 | 21 |
| Wittchendorf | 88 | 0 | 0 | 1 | 1 |
| Altgersdorf | 80 | 1 | 0 | 9 | 16 |
| Neugersdorf | 154 | 1 | 1 | 3 | 5 |
| Lunzig | 137 | 2 | 0 | 9 | 0 |
| Hain | 52 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Kauern | 23 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Kühdorf | 68 | 1 | 0 | 2 | 0 |
| Gesamt | 4.127 | 27 | 51 | 128 | 154 |
| Stadt Hohenleuben | 1.293 | 4 | 12 | 149 | 175 |
| Brückla | 185 | 1 | 2 | 3 | 1 |

35 Bürger sind innerhalb des Meldebereiches Langenwetzendorf umgezogen und 16 Ehen wurden geschlossen.

7 Bürger sind innerhalb des Meldebereiches Hohenleuben umgezogen und 7 Ehen wurden geschlossen.

2. Gültigkeit von Personaldokumenten

Hiermit weisen wir erneut darauf hin, die Gültigkeit Ihrer Personaldokumente zu überprüfen. Da auch dieses Jahr wieder viele Dokumente ablaufen und die Urlaubszeit schon bald bevorsteht, sollten Sie das rechtzeitig kontrollieren. Dies gilt besonders für jüngere Bürger, deren Dokumente nur 6 Jahre gültig sind.

Zur Beachtung!

Ab dem 01.01.2024 dürfen **keine Kinderreisepässe** mehr ausgestellt, verlängert oder geändert werden, da diese Dokumentenart nach Ablauf der Gültigkeit ausläuft. Demzufolge können Sie für Ihre Kinder reguläre Personalausweise bzw. Reisepässe beantragen. Ab dem Alter von 6 Jahren müssen die Fingerabdrücke abgegeben und ab 10 Jahren die Unterschriften der Kinder geleistet werden.

Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Die Geburts- oder Eheurkunde
- 1 biometrisches Lichtbild
- Der noch gültige Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass
- Einverständniserklärung beider Erziehungsberechtigter oder der Sorgerechtsnachweis bei einem Erziehungsberechtigten

Lt. §1 des Thüringer Landespersonalausweisgesetzes muss jeder Bürger ab dem 16. Lebensjahr im Besitz eines gültigen Ausweisdokumentes sein. Ist das nicht der Fall, kann diese Ordnungswidrigkeit mit einem Verwarngeld gem. §10 Thüringer Landespersonalausweisgesetz geahndet werden.

Gebührentabelle:

| | |
|--|--------------|
| - Personalausweis für Antragsteller ab 24 Jahren | 37,00 € |
| - Personalausweis für Antragsteller unter 24 Jahren | 22,80 € |
| - Vorläufiger Personalausweis | 10,00 € |
| - Nachträgliches Einschalten der Online-Ausweisfunktion | gebührenfrei |
| - Ändern der PIN (z. B. PIN vergessen) | gebührenfrei |
| - Ändern der Anschrift (bei Umzug) | gebührenfrei |
| - Sperren der Online-Ausweisfunktion (bei Verlust od. Diebstahl) | gebührenfrei |
| - Entsperrern der Online-Ausweisfunktion | gebührenfrei |
| - Reisepass für Antragsteller ab 24 Jahren | 70,00 € |
| - Reisepass für Antragsteller unter 24 Jahren | 37,50 € |
| - Expressgebühr (für Reisepassaussstellung innerhalb von 3 Arb.-Tagen) | 32,00 € |
| - Vorläufiger Reisepass (nur noch in Ausnahmefällen) | 26,00 € |

Die Gebühren werden bei Antragstellung fällig. Kartenzahlung ist auch möglich.

Die Bearbeitungszeit liegt bei 2 - 3 Wochen.

3. Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre

Jede(r) Bürger(in) hat das Recht auf Widerspruch gegen die Weitergabe der personenbezogenen Daten. Bitte nutzen Sie dafür das nachstehende Formular. Bereits früher beantragte Auskunftssperren behalten ihre Gültigkeit.

| | |
|---|--|
| An Gemeinde Langenwetzendorf | Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre |
| Straße/Postfach Am Daßlitzer Kreuz 4 | |
| PLZ Ort 07957 Langenwetzendorf | |

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 10840)

Antragsteller

| | |
|---------------------------|--------------|
| Name, Vorname, Doktorgrad | |
| Geburtsname | Geburtsdatum |
| Anschrift | |

Nach Maßgabe des Meldegesetzes beantrage ich die Einrichtung folgender Auskunfts-/Übermittlungssperren:

1. Auskunfts-/Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:

- Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- Ich gehöre nicht der Religionsgemeinschaft meines Ehegatten an.

Ich beantrage, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden. Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder, soweit sie ebenfalls nicht der Religionsgemeinschaft angehören.

| Name | Vorname(n) | Geburtsdatum |
|------|------------|--------------|
| | | |

- Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 i.v.m. § 50 Abs. 1 BMG)
- Für den Fall eines Alters- oder Ehejubiläums (z.B. 75 Geburtstag oder goldene Hochzeit) darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (§ 50 Abs. 5 i.v.m. § 50 Abs. 2 BMG). Bei Ehejubiläen ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich.
- Widerspruch gegen die Auskunft an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i.v.m. § 50 Abs. 3 BMG)
- Widerspruchsrecht gegen Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG). Der Schlüssel ist mit Ablauf des Jahres zu löschen, in dem die Person das 19. Lebensjahr vollendet.

2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist:

- Auskunftssperre, da Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange entstehen kann (§ 51 Abs. 1 BMG)

| |
|--|
| Begründung |
| Bemerkungen/Vermerke/Entgegen genommen |

Hinweis:

Außerdem wurde ich darauf hingewiesen, dass die Auskunftssperre bis _____ befristet wird. Sollten die oben genannten Gründe weiterhin bestehen, werde ich spätestens an diesem Tag bzw. an dem darauf folgenden Werktag beim Einwohnermeldeamt vorsprechen um diese Auskunftssperre verlängern zu lassen. Mir ist bekannt, dass die Auskunftssperre ohne jede Benachrichtigung oder Vorladung gelöscht wird, falls ich diese Frist versäume.

3. Einwilligung – Erklärung der generellen Einwilligung zur Datenübermittlung für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes

Soweit die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt, ist dies zu vermerken. In Betracht kommen nachstehende Fälle, für die folgender Schlüssel zu verwenden ist:

1 = Werbung **2 = Adresshandel**

Im Falle des Widerrufs der Einwilligung ist der Eintrag umgehend zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift Ehegatte

Termine

- **15.03.2024**
Oma-Opa-Tag in Kita Langenwetzendorf
- **30.03.2024**
Osterfeuer in Daßlitz
- **21.03.2024**
Aufstellen Osterbrunnen
- **24.03.2024**
2. Ostermarkt

Die Begegnungsstätte lädt ganz herzlich ein,

gemeinsam mit uns den Frühling zu begrüßen und das Osterfest zu feiern! Am **21.03.2024** möchten wir unseren traditionellen **Osterbrunnen aufstellen** und freuen uns, wenn ihr dabei seid. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Die Begegnungsstätte möchte nach der guten Resonanz im letzten Jahr auch wieder einen **Ostermarkt** veranstalten und dazu alle Interessierten am **24.03.2024** in den Park Langenwetzendorf ab 14.00 Uhr einladen.

Termine Landfrauen

Nächstes Treffen:

Donnerstag, den 21.03.2024, um 14:00 Uhr
in der Begegnungsstätte Langenwetzendorf

Was könnte im Frauentagsmonat März besser passen als über Frauen zu sprechen. Dazu haben wir Andrea Hassan aus Zeulenroda eingeladen. Sie durfte 1984 - zu tiefsten DDR-Zeiten - nach Dubai übersiedeln, war dort verheiratet, lernte die Sprache und die Menschen kennen. Später traf sie dort die Perserin Mariam Behnam, deren Memoiren Andrea Hassan in dem Buch „Zelzelah. Eine Frau ihrer Zeit voraus“ übersetzte. Freuen wir uns auf eine interessante Lesung mit Frau Hassan aus diesem Buch und vor allem auf spannende Erzählungen über das Leben in Dubai. Alle Landfrauen und Gäste sind zu diesem Vortrag und einem Gläschen Sekt herzlich eingeladen.

Vorschau auf das nächste Treffen:

18. April 2024 - Asylbewerber und Ukraine-Flüchtlinge - was leistet unser Landkreis? Informationen und Antworten aus erster Hand liefert dazu unser Referent Sven Maiwald, Amtsleiter des Sozialamtes im Landratsamt Greiz.

Geburtstage - Jubiläen

Die **Gemeinde Langenwetzendorf, und die Stadt Hohenleuben** gratulieren nachträglich sehr herzlich allen Ehe- und Altersjubilaren und wünschen Ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



Kirchliche Nachrichten

Abstieg & Aufstieg

Es ist ein ganz besonderer Tag im Kirchenjahr: der Karsamstag! Ganz still und scheinbar wie vergessen zwischen Karfreitag und Ostersonntag. In der Liturgie der evang. und röm.-kathol. Kirche gibt es an diesem Tag im Jahr nur ganz kurze Gebetszeiten und keinen vollen Gottesdienst.

Der Karsamstag verbindet sich inhaltlich mit der Grabesruhe Jesu. Sehr früh kommt in der Christenheit an diesem Tag noch ein Gedanke hinzu, den wir aus dem Bekenntnis unseres Glaubens kennen: „Hinabgestiegen in das Reich des Todes“. Zwi-

schen „gekreuzigt, gestorben und begraben“ einerseits und „am dritten Tage auferstanden von den Toten“ steht diese besondere Glaubensaussage unserer Mütter und Väter im Glauben.

Nicht nur für uns heute ist diese - in mythologischer Sprache gefasste - Aussage eher Befremden, Unverständnis und Verlegenheit auslösend. Aber entbindet uns das Gefühl von der Suche nach dem Sinn dieser Zeile aus dem Taufbekenntnis?

Einer der wichtigsten Theologen des 20. Jahrhunderts hat sich immer wieder auf die Sinnsuche begeben. Der Schweizer Hans Urs von Balthasar (1905-1988) empfand diesen Halbsatz vom Abstieg Jesu in die tiefste Tiefe der Gottesferne als das Zentrum des christlichen Glaubens. Warum?

Weil sie etwas von Gottes Heilswillen und seiner grundsätzlich guten Absicht mit der Welt zeigt. In Christus Jesu geht Gott - in bildlicher Sprache ausgedrückt - unbedingt und vorbehaltlos auch an all die Orte, wo sich Menschen niedergelassen, zurückgezogen oder auch versteckt haben. Aus Angst, aus Ablehnung, wegen Schuld und Versagen oder welchen Gründen auch immer. Der sich von Gott wegwendende Mensch mag sich noch so wegducken, verkrümmen, in sich selbst verkriechen oder ins Dunkel zurückziehen - Gott geht ihm in Jesus nach, beugt sich zu ihm, verbiegt sich immer noch mehr um dem Menschen doch noch liebevoll ins Angesicht zu schauen,



einzuladen und für sich zu gewinnen. Christus Jesus geht bis in die heftigste Gottesferne hinein und ruft, lockt und weckt den Menschen. Ja, er fasst ihn genau an diesem Ort an der Hand und nimmt ihn mit auf den Weg ins Licht und in den österlichen Raum der Auferstehung mit. Gott steigt in Christus Jesus tief hinab und auch weit hinauf! Es öffnet sich „ein Weg aus der ewigen Verlorenheit zum Himmel“. Heraus aus der Isolation und hinein in die Gemeinschaft ewigen Lebens.

englische Buchmalerei um 1100

In der Bildtradition des Christentums gibt es zu dem Weg Jesu viele Darstellungen und einige Bildwerke und Ikonen zeigen den Weg Jesu in die Unterwelt in einer geistlich zutiefst berührenden Weise. Da ist zu sehen Christus Jesus, wie er mit kräftiger Hand den ersten Menschen aus der Unterwelt heraufzieht, wie dieser wiederum mit seiner anderen freien Hand den Nachbarn links von ihm ergreift und mitzieht, wie dieser seinerseits mit seinem Nachbarn das gleiche tut, und so fort bis zum letzten Insassen.

Für mich ist der Karsamstag und der an ihm erinnerte und geistlich betrachtete Weg Jesu an die gottfernen Orte und Räume, sowie sein Werben und Rufen in die Gemeinschaft mit Gott eine zutiefst tröstliche und österliche Botschaft. Ein Ausweis der Hoffnung und der Zuversicht. Ein Glaubensbild von Erlösung. Gott weist uns die gottfernen Orte, um alle Isolationen des Menschen, macht sich bis dahin auf den Weg und will uns an der Hand nehmen und zu Gott führen. Das heißt dann in letzter Konsequenz, dass wohl niemand in der sog. „Hölle“ sein wird. Sie wird wohl leer sein!

Eine gesegnete Karwoche und ein viel Hoffnung schenkendes Osterfest wünscht Ihnen

Ihr Uwe Großer.

Regionale Predigtreihe im Winter

ALLES GESCHEHE IN...

ALLE GOTTESDIENSTE
MIT DER BÄND
"BRIGADE SÄMANN"

| | | |
|--|--|---|
| | LIEBE 16 Uhr Kirche Langenwetzendorf | 1.1. M. Debus |
| | VERBUNDENHEIT 10 Uhr Bibelsaal Hohenleuben | 28.1. K. Weber |
| | HOFFNUNG 10 Uhr Kirche Tschirma | 25.2. S. Scheffel-Achtelstädter |
| | GLAUBEN 10 Uhr Kirche Berga | 24.3. B. Stutter |

Evang.-Luth. Kirchengemeinden Langenwetzendorf & Naitschau

für die Monate März - April 2024

Beachten Sie bitte unsere Aushänge sowie
<http://www.naitschau.de/kirchennachrichten>

Herzlich laden wir ein:

Samstag, 16.03.2024

17:00 Uhr **Konzert zur Passion** (Kirche Triebes)
Es erklingen Werke von J.S. Bach, C. Loewe, J.G. Rheinberger u.a.m.; Musizieren werden Bläser, Kirchenchor, Solistenquartett u. ein Kammerorchester.

Sonntag, 17.03.2024

09:00 Uhr **Gottesdienst in Naitschau**
»Der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und gebe sein Leben als Lösegeld für viele.« Matthäus 20,28

Sonntag, 24.03.2024

10:00 Uhr **Regional-Gottesdienst in Berga** (Kirche)
mit Band „Brigade Sämann“ (Predigtreihe Teil IV)

Gründonnerstag, 28.03.2024

18:00 Uhr **Abendmahls-Andacht in Langenwetzendorf** (Pfarrhaus) mit Blockflöten u. Gitarren
»Er hat ein Gedächtnis gestiftet seiner Wunder, der gnädige und barmherzige Herr.« Psalm 111,4

Karfreitag, 29.03.2024

09:00 Uhr **Gottesdienst mit Hl. Abendmahl in Naitschau** (Kirche)
»Also hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen eingeborenen Sohn gab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.« Johannes 3,16

Karsamstag, 30.03.2024

15:00 Uhr **Konzert zu Passion und Ostern** (Kirche Langenwetzendorf) mit unseren Chören, Solisten und Kammerorchester. Es erklingen Werke von Bach, Förtsch, Gounod, Telemann u.a.m.



Karsamstag, 30.03.2024

21:00 Uhr **Osternachtfeier in Triebes** (Kirche)
»Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.« Offenbarung 1,18

Ostersonntag, 31.03.2024

10:00 Uhr **Andacht zum Osterfest in Naitschau**
»Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.« Offenbarung 1,18

Ostermontag, 01.04.2024

10:00 Uhr **Gottesdienst zum Osterfest in Naitschau mit Bläsern u. den Chören**
»Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.« Offenbarung 1,18

Sonntag, 14.04.2024
Kirchenältesten-Sonntag

VORSCHAU:

Sonntag, 28.04.2024

10:00 Uhr **Festl. Gottesdienst zum Sonntag Kantate in Hohenleuben (Kirche) mit den Kirchenchören unserer Region und Instrumentalisten**
»Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden.«
2. Korinther 5,17

!!! NEU !!!

Die schnelle und übersichtliche Art die Gottesdienste in unserer Region zu finden: **DER GOTTESDIENSTFINDER** auf der Website der Kirchengemeinde Triebes (www.kirche-triebes.de) bzw. direkt:
www.gottesdienstfinder-region-mitte.de

Schwestern u. Brüder, um den Besuch eines Gottesdienstes in unseren Gemeinden und unserer kirchlichen Region allen zu ermöglichen gibt es die Möglichkeit eines Fahrdienstes mit der Mitnahme in einem Auto.

Bitte melden Sie sich in unserem Pfarrbüro (bis Donnerstag, 18:00 Uhr: 036625/20460) oder bei einem Mitglied unseres Gemeindekirchenrates, wenn Sie den Fahrdienst nutzen und mitgenommen werden möchten.

Die Kindernachmittage in Naitschau finden jeweils Freitag von 15:00 - 16:30 Uhr statt, am: 22. März.

Weitere Termine sind erst in Planung und werden über die sozialen Medien und Flyer extra vermeldet.

Eine herzliche Einladung von unserem Kinder-Kirchen-Team und unserem Gemeinde-pädagogen Ralf Obst!



Konfirmanden

Die Konfirmanden treffen sich am **16. März** von 9:00 - 12:00 Uhr in Langenwetzendorf.

am **29. März**, 10:30 Uhr in Triebes
→Erstabendmahl der Konfirmanden

am **19. April**, 19:00 Uhr in Triebes →Konfirmandenprüfung
am **20. April**, von 9:00 - 12:00 Uhr in Naitschau (Thema: Bibel)
Für Fragen zur Konfirmandenzeit u.a.: rufen Sie einfach im Pfarramt an (Tel: 036622/51325 oder Mail: pfarramt@kirche-triebes.de).



Frauenachmittag

Am **10. April 2024** treffen wir uns um 14:30 Uhr im Pfarrhaus Langenwetzendorf mit Pfarrer Kai Weber.

Vorschau: 8. Mai (Pastorin Stutter).

Unsere Kirchenbüros mit den Sprechzeiten:

Büro Langenwetzendorf (Stefanie Rost):

Telefon: 036625 / 20204
E-Mail: evangpfarramt.langenwetzendorf@t-online.de
Montag 15:30 bis 17:00 Uhr
Donnerstag 09:30 bis 11:00 Uhr und 15:00 bis 17:00 Uhr

Büro Naitschau (Andrea Horlbeck):

Telefon: 036625 / 20460
E-Mail: kirche@naitschau.de
Mo + Mi: 09:00 bis 11:00 Uhr und Do: 15:00 bis 18:00 Uhr

Kirchenmusiker Uwe Großer, Naitschau

Telefon: 036625 / 506300; E-Mail: uwegro77@t-online.de

Bläserchor: Donnerstag, 19:45 - 21:15 Uhr in Naitschau

Chorproben: Dienstag, 19:15 - 20:45 Uhr in Langenwetzendorf.
Mittwoch, 19:30 - 21:00 Uhr in Naitschau

Instrumentalunterricht(e):

nach Kontaktaufnahme und Absprache: u.a. am Dienstag in Langenwetzendorf & am Mittwoch u. Donnerstag in Naitschau.

Freud und Leid in der Gemeinde

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des EKD-Datenschutzgesetzes, weisen wir darauf hin, dass wir Ihre personenbezogenen Daten nur mit **Ihrer Einwilligung** veröffentlichen können. Dazu zählen u.a. Ihr Geburtstag, sowie Daten zu Taufen, Hochzeiten, Jubiläen und Trauerfeiern. Bitte wenden Sie sich dazu an das Pfarramt.

Jubilare in Langenwetzendorf

Irmgard Schirrmacher, Helmut, Stier, Annemarie Böttcher, Helga Neumann, Manfred Belke, Brunhilde Truppel, Gerhard Rödiger, Waltraud Baum, Kurt Meißner

Wir gratulieren allen Jubilaren und wünschen Gottes Segen!

Trauerfall in Langenwetzendorf

Am 29.01.2024 verstarb unsere Schwester Edith Höfer geb. Schrotsberger im Alter von 89 Jahren.

*Wir bitten Gott, dass er ihn aufnehme in sein Reich
und ihm seinen Frieden schenke.*

Für die Angehörigen erbitten wir Gottes Trost.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hohenleuben

**Aktuelle Informationen auch auf unseren Aushängen
sowie bei: www.kirche-triebes.de**

Samstag, 16.03.2024

17:00 Uhr **Konzert zur Passion** (Kirche Triebes)

Es erklingen Werke von J.S. Bach, C. Loewe, J.G. Rheinberger u.a.m.; Musizierern werden Bläser, Kirchenchor, Solistenquartett und ein Kammerorchester.

Sonntag, 17.03.2024

14:00 Uhr **Gottesdienst** (Bibelsaal)

»Der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und gebe sein Leben als Lösegeld für viele.« Matthäus 20,28

Sonntag, 24.03.2024

10:00 Uhr **Regional-Gottesdienst in Berga** (Kirche)

mit Band „Brigade Sämann“ (Predigtreihe Teil IV)

Gründonnerstag, 28.03.2024

18:00 Uhr **Abendmahls-Andacht in Langenwetzendorf**

(Pfarrhaus) mit Blockflöten u. Gitarren

»Er hat ein Gedächtnis gestiftet seiner Wunder, der gnädige und barmherzige Herr.« Psalm 111,4

Karfreitag, 29.03.2024

14:30 Uhr **Gottesdienst mit Hl. Abendmahl** (Kirche)

»Also hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen eingebornen Sohn gab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.« Johannes 3,16

Karsamstag, 30.03.2024

15:00 Uhr **Konzert zu Passion und Ostern** (Kirche Langenwetzendorf) mit unseren Chören, Solisten und Kammerorchester. Es erklingen Werke von Bach, Förtsch, Gounod, Telemann u.a.m.

Ostersonntag, 31.03.2024

06:00 Uhr **Osternmorgen-Gottesdienst** (Kirche)

mit anschl. Frühstück

»Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.« Offenbarung 1,18

Ostermontag, 01.04.2024

10:30 Uhr **Gottesdienst zum Osterfest** (Bibelsaal)

»Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.« Offenbarung 1,18

Sonntag, 14.04.2024

Kirchenältesten-Sonntag

VORSCHAU:

Sonntag, 28.04.2024

10:00 Uhr **Festl. Gottesdienst zum Sonntag Kantate in Hohenleuben (Kirche) mit den Kirchenchören unserer Region und Instrumentalisten**

»Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden.« 2. Korinther 5,17

Seniorenkreis

Die Senioren treffen sich wieder am 21. März mit Pfarrer Kai Weber.

Vorschau: 25. April (Pfr. Debus) & 30. Mai (Pfr. Weber)

Konfirmanden

Die Konfirmanden treffen sich am 16. März 2024 von 9:00 - 12:00 Uhr in Langenwetzendorf.

Für Fragen zur Konfirmandenzeit u.a.: rufen Sie einfach im Pfarramt an (Tel: 036622/51325 oder Mail: pfarramt@kirche-triebes.de).

Kirchenmusik

Bläserkreis:

(wöchentlich): Mittwoch ab 19:45 Uhr im Bibelsaal

Kirchenchor: (14-tägig): Dienstag ab 19:30 Uhr im Pfarrhaus

Das Pfarrbüro in Hohenleuben mit den Sprechzeiten:

Frau St. Fuchs:

Telefon: 036622 / 83583 oder 71851

Donnerstag von 9:00 -11:00 Uhr

Außerhalb der Bürozeiten können Sie sich auch an das Pfarramt Triebes wenden: 036622 / 51 325 sowie an das Pfarramt Langenwetzendorf: 036625 / 20204.

Unsere **GKR-Vorsitzenden Hr. Christfried Büttner** erreichen mobil unter: 0172 / 35 78 564

Bei Anfragen bezüglich der Nutzung des Bibelsaals wenden Sie sich bitte an Frau Schneider, Telefon: **036622 - 837221**.

Unsere Jubilare und Geburtstagskindern wünschen wir Gottes reichen Segen, Gesundheit und viel Gutes!

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinden

Tschirma, Nitschareuth, Kühdorf & Wittchendorf

Aktuelle Informationen finden Sie immer auch im Internet unter www.kirchspiel-tschirma.de und auf den Aushängen.

Bitte nutzen Sie diese Informationsmöglichkeiten, weil sich immer mal was ändern kann und Veranstaltungen dazu kommen können oder auch wegfallen.

Gottesdienste:

Sonntag, 17.03.2024

09:00 Uhr Gottesdienst in Kühdorf

10:30 Uhr Gottesdienst in Tschirma

Sonntag, 24.03.2024

10:00 Uhr Regionale Predigtreihe (Stutter)

„Alles geschehe in Glauben“ in Berga

Gründonnerstag, 28.03.2024

18:00 Uhr Gottesdienst m.A. in Wittchendorf

Karfreitag, 29.03.2024

09:00 Uhr Gottesdienst m.A. in Kühdorf

10:30 Uhr Gottesdienst m.A. in Nitschareuth

14:00 Uhr Gottesdienst m.A. in Tschirma

Karsamstag, 30.03.2024

23:00 Uhr Osternachtsfeier in Tschirma

Ostersonntag, 31.03.2024

10:00 Uhr Familiengottesdienst in Nitschareuth

14:00 Uhr Familiengottesdienst in Tschirma

Ostermontag, 1.04.2024

14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Kühdorf

Kerzen gestalten mit Anne Fischer:

Konfirmationskerzen:

Montag, 11.03. um 19:00 Uhr in Tschirma

Tauf- und Trauerkerzen:

Dienstag, 12.03. um 19:00 Uhr in Tschirma

Taufkerzen und Trauerkerzen (noch freie Plätze): Donnerstag, 14.03. um 19:00 Uhr in Tschirma - für diesen Workshop bitten wir darum, sich im Pfarramt Tschirma telefonisch anzumelden. Ebenso entstehen an diesem Tag die Kerzen für die Osternacht und die Jubelkonfirmationen - Herzliche Einladung, mitzugestalten!

Gemeindenachmittag:

Donnerstag, 21.03. um 15:00 Uhr in Tschirma

Friedensgebet:

Jeden Mittwoch um 19:00 Uhr in der Kirche in Tschirma

Eine gesegnete Zeit! Ihre Pastorin B. Stutter

Evangelisch-methodistische Kirche

Bezirk „Thüringer Vogtland“

Gemeindehaus, Wiesenstr. 26

Kirchl. Veranstaltungstermine März/April 2024

Samstag, 16.03.2024

14:30 Uhr **Einsegnungsgottesdienst** und Kinderbetreuung
in **Triebes** (Pastor Hendrik Walz)

Sonntag, 24.03.2024

10.30 Uhr **Gottesdienst und Kinderbetreuung**
in **Langenwetzendorf** (Pastor Hendrik Walz)

Donnerstag, 28.03.2024

18.30 Uhr **Gemeinsames Abendbrot mit Abendmahl**
zum Gründonnerstag
in **Waltersdorf** (Pastor Hendrik Walz)

Karfreitag, 29.03.2024

15.00 Uhr **Gottesdienst mit Abendmahl** und Kinderbetreuung
in **Triebes** (Pastor Hendrik Walz)

Sonntag, 31.03.2024

09.00 Uhr **Gemeinsames Osterfrühstück**
10.30 Uhr **Osterfestgottesdienst** und Kindergottesdienst
in **Greiz** (Pastor Hendrik Walz)

Sonntag, 07.04.2024

17.00 Uhr **Gottesdienst** und Kinderbetreuung
in **Langenwetzendorf** (Pastor Hendrik Walz)

Regelmäßige und besondere Termine

Wesley- Scouts:

Samstag, 23.03., 14:00 bis 17:00 Uhr in **Waltersdorf**

Senioren:

Mittwoch, 13.03. und 10.04., 14:30 Uhr in **Langenwetzendorf**

Bibelabende:

Mittwoch, 20., 27.03. + 03., 10.04, 19:30 Uhr
in Berga und Digital

Posaunenchorübung:

Montag, 25.03.2024, 17:00 Uhr in Langenwetzendorf
Montag, 11.03. + 08.04.2024, 17:00 Uhr in Greiz

Kontakt: Pastor Alexander Hendrik Walz
07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf/Ortsteil Waltersdorf
Am Mühlberg 18;
Telefon: 036623/ 20724

Stadt Hohenleuben

Sprech- und Öffnungszeiten

im Rathaus Hohenleuben,
Markt 5a, 07958 Hohenleuben

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin Stefanie Soch können individuell, nach vorheriger Terminabsprache, vereinbart werden. Nutzen Sie folgende Kontaktmöglichkeiten:

- Bürgerbüro Frau Friedrich:
buergeramt@stadt-hohenleuben.de
- Bürgermeisterin Stefanie Soch:
buergermeister@stadt-hohenleuben.de
- Tel.: 036622 / 766 - 29 oder - 14; Fax: 036622 / 76624

Der nächste Termin der Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenleuben ist u.a. ersichtlich unter: www.stadt-hohenleuben.de

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Dienstags: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstags: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek

in Hohenleuben, Gartenstraße 3

jeden Mittwoch von 14:00 - 17:30 Uhr (oder nach Absprache)
Frau Brigitte Rau

Informationen zur Nutzung und Vermietung des unteren Burghofes in Reichenfels

Ansprechpartner für die Terminkoordinierung und Nutzungsverträge des Burghofes Reichenfels für private Festlichkeiten und Vereinsfeiern ist Frau Christine Friedrich.

Veranstaltungen sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden: bei der Stadt Hohenleuben, Frau Friedrich zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros, per E-Mail: buergeramt@stadt-hohenleuben.de oder telefonisch unter der Nummer 036622 - 7 66 29.

Informationen zur Nutzung und Vermietung des Bürgerhauses Reußischer Hof Hohenleuben

Ansprechpartner für private Feierlichkeiten oder sonstige Nutzungen ist der Förderverein Bürgerhaus Reußischer Hof Hohenleuben e.V..

E-Mail: reussischer-hof@web.de

Tel.: Vorsitzende Sandra Popp: 0151 12529701

www.reussischer-hof.de

Jagdgenossenschaft Hohenleuben/Brückla

Die Versammlung der Jagdgenossen für das Jagdjahr 2022/23 fand statt. Das Protokoll kann durch die Jagdgenossen beim Schriftführer, Frau Katja Sengewald, und beim Jagdvorsteher eingesehen werden. Mitglieder, die den Beschlüssen nicht zugestimmt haben, können innerhalb von 6 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die Auszahlung Ihres Anteiles am Reinertrag für das o.g. Jagdjahr geltend machen.

Der Jagdvorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu der nichtöffentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hohenleuben Brückla für das Jagdjahr 2023/24 am **Mittwoch, den 27.03.2023 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Lindenhof“ zu Hohenleuben** ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk gehören und auf denen Jagd ausgeübt werden darf, die recht herzliche Einladung.

Tagesordnung

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Bericht des Kassenführers
3. Bericht der Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages
7. Beschluss über eine Erhöhung des Pachtzinses
8. Allgemeines

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die Schriftform erforderlich. Da eine Erbgemeinschaft sich nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbgemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

Der Jagdvorstand

Hallo liebe Faschingsfreunde des Hohenleubener Carnevalsverein HCV '83,

wir möchten an dieser Stelle DANKE sagen: vielen Dank an unsere Freunde, Förderer, Sponsoren und Unterstützer, vielen Dank an die Vereine, welche uns eingeladen und besucht haben und ein dickes Dankeschön an die Anwohner rund um den Reußischen Hof und in Hohenleuben, welche mit eventuellen Einschränkungen zu kämpfen hatten.

Außerdem verneigen wir uns vor Euch. Ihr wart wieder mal ein wundervolles Publikum, wie man es sich nur wünschen kann! Vielen Dank an Euch!!!

Zu guter Letzt gilt der größte Dank unseren Mitgliedern und Mitwirkenden und Angehörige! Völlig egal ob auf, vor, hinter, über oder neben der Bühne, ohne Euch wäre dies alles nicht möglich gewesen. Wir, der Vorstand des HCV'83e.V. sagen einfache nur „**DANKE**“ an alle diejenigen die zum Gelingen unserer 41. Saison beigetragen haben.

LEIM BLEIBT LEIM

Jetzt verabschieden wir uns in die Sommerpause und sehen uns am 11.11.2024 wieder zur Schlüsselübergabe auf dem Markt in Leim.



Veranstaltungen März im Bürgerhaus **„Reußischer Hof“ Hohenleuben**

Multimediavortrag

Am **Samstag, den 16.03.2024, 19:00 Uhr** lädt Sie **Jürgen Landmann** wieder in ein außergewöhnliches Reiseland ein. Ziel ist **Aserbaidschan**, eine ehemalige Sowjetrepublik am Kaspischen Meer, ein echter Geheimtipp.

Der **Multimediavortrag** nimmt Sie mit in ein Land, das seine Wurzeln und Traditionen bewahrt hat. Ein enormer Kontrast dazu ist die Hauptstadt **Baku**. Der Ölreichtum ist hier nirgends zu übersehen und katapultiert die Metropole auf Augenhöhe mit westlichen Boomstädten. Gezeigt werden **Naturwunder, beeindruckende historische Bauwerke, abgelegene und einsame Bergdörfer und herzliche Begegnungen mit der Bevölkerung**. Freuen Sie sich auf einen kurzweiligen Abend mit spannenden Geschichten. Für Getränke und einen kleinen Imbiss ist gesorgt.

Es ist wieder soweit ...

Am **Mittwoch, 20.03.2024 um 15 Uhr** laden wir wieder alle **Seniorinnen und Senioren** und alle Interessierten zu einem

gemütlichen Filmernachmittag

mit Herrn Peter Böttcher in das

Bürgerhaus Reußischer Hof Hohenleuben ein.

Thema: Hohenleuben – das Jahr 1994 Teil 1/2 .

Selbstverständlich gibt es wieder Kaffee und leckeren selbst gebackenen Kuchen.

Der FV Bürgerhaus Reußischer Hof Hohenleuben e.V.

Auf zum Ostertanz nach nach Hohenleuben



mit Leo's Disco

**am Ostersonntag,
30.03.2024**

Einlass ab 18:30 Uhr

Für Speisen und Getränke sorgt T. Kurnoth & Team.

Es lädt herzlich ein

Der HCV und Förderverein Bürgerhaus
Reußischer Hof Hohenleuben e.V.

Museum Reichenfels



Neues aus dem Museum **Reichenfels - Hohenleuben**

Tel. 036622-7102

Mail: info@museum-reichenfels.de

Homepage: www.museum-reichenfels.de

Instagram: [museum.reichenfels](https://www.instagram.com/museum.reichenfels)

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Donnerstag 10:00 bis 16:00 Uhr

Samstag/Sonntag/Feiertag 13:00 bis 17:00 Uhr

Ein kreatives Ferienprogramm in den Winterferien liegt hinter uns, an dem insgesamt 20 Kinder teilnahmen. Die naturgetreuen Tiermotive in der Sonderausstellung von Oscar Gessner

beeindruckten dabei die Kinder ebenso wie seine Portraits, Landschaften oder Stilleben mit unterschiedlichen Blumenarrangements. Den Unterschied von Oscar Gessner, der im Stil der alten Meister malte, und Künstlern der modernen oder zeitgenössischen Kunst, wie Picasso oder Dix, wurde beispielhaft erläutert. Dann ging es mit Murmeln, Pappe, Schnur und ganz viel Farbe und vor allem Fantasie und Kreativität an die Gestaltung eigener Kunstwerke - was Allen sichtbar Freude bereitet hat. Es entstanden farbenfrohe abstrakte Kunstwerke, die mit nach Hause genommen wurden und nun vielleicht gerahmt im Wohnzimmer hängen.



Wer an diesem Ferienprogramm nicht teilnehmen konnte, darf sich schon auf das nächste freuen. Denn in der Woche nach Ostern wird sich am Mittwoch, den 03. April um 14:00 Uhr und am Donnerstag, den 04. April um 10:00 Uhr alles um Schafwolle drehen - wo kommt sie her, wie wird sie verarbeitet und was kann man Tolles draus machen - wie war das früher und wie ist das heute. Ein selber gefilztes Erinnerungsstück darf dabei nicht fehlen. Zu diesen Veranstaltungen ist eine Anmeldung per Telefon oder Mail erforderlich.

Am **Osterwochenende** ist das Museum von Karfreitag bis Ostermontag jeweils von 13:00 bis 17:00 Uhr geöffnet - letzte Gelegenheit, die Oscar Gessner Sonderausstellung zu besuchen, die bis 07. April verlängert wurde.

Die nächste Sonderausstellung „HOLZWEGE“ wird zur Himmelfahrt am 09. Mai ab 13:00 Uhr eröffnet. Für alle Himmelfahrtsausflügler gibt es dazu Kaffee und Kuchen.

Der **Vogtländische Altertumsforschende Verein** lädt im März alle Mitglieder zum einem besonderen Sonntagsgespräch ein. Dieses findet am 17. März in Greiz im Oberen Schloss statt. Der Architekt Matthias Hamann, der die Sanierungsarbeiten am Schlosskomplex über Jahrzehnte begleitete und daher die einzelnen Häuser wie seine Westentasche kennt, führt uns zu den der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Bereichen und erläutert bereits vollendete Sanierungen wie auch noch geplante Maßnahmen. Für diese Veranstaltung, die exklusiv nur für Mitglieder ist, ist eine Anmeldung bis 14. März im Museum notwendig.

Vorschau auf das nächste Sonntagsgespräch:

21. April 2024, 10:00 Uhr

Der Kiebitz - Vogel des Jahres 2024 - wird vorgestellt.

Mai-Ausfahrt des VAVH

Am 01. Mai führt der Verein für Mitglieder und Gäste wieder seine traditionelle Ausfahrt durch. Ziel ist Blankenburg im Harz. Nähere Informationen dazu gibt es telefonisch im Museum. Die Anmeldung läuft bereits.

TSV 1872 Langenwetzendorf e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung 2024

Am **23.03.2024** findet um **18:30 Uhr** im **Kulturhaus Hohe Str. 23 in Langenwetzendorf** unsere diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der wir alle Mitglieder ganz herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht durch den 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Vorstandes Finanzen
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Berichte der Abteilungen
6. Diskussion der Berichte und Beschlussvorlagen
7. Beschlussfassung und Entlastungen
 - Entlastung Vorstand Finanzen
 - Entlastung Vorstand
8. Ehrungen
9. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
10. Beendigung

Änderungen zur Tagesordnung sind bis spätestens 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Beschlussvorlagen sind auf unserer Webseite im Mitgliederbereich, in den Aushängen der Turnhalle und Kegelbahn veröffentlicht und können zudem über die Vorstandsmitglieder eingesehen werden. Wir freuen uns auf Euch, auf einen offenen und konstruktiven Austausch sowie eine rege Teilnahme an unserer Versammlung.

Vorstand

TSV- Frühlingsparty 2024 mit der FOXX- Band

Wo: **Kulturhaus Langenwetzendorf**

Wann: **06.04.2024**

Beginn: **21:00 Uhr / Einlass ab 20:00 Uhr**

Kartenvorverkauf ab 15. Februar in der Quelle-Agentur Sven Büttner - 12 €. Karten an der Abendkasse 15 €. Keine Platzreservierung! Wir freuen uns auf Euch!



Sportfest 2024

Vorläufiges Programm

Freitag, 24.05.2024

18:00 Uhr - Fußball Alte Herren gegen SV Hohndorf

19:30 Uhr - Spieleabend für jung und älter

Samstag, 25.05.2024

10:00 Uhr - Fußball Kinder/Jugendliche

10:00 Uhr - Ortsmeisterschaften Kegeln

10:00 Uhr - Wandern

13:00 Uhr - Platzeinweihung

14:30 Uhr - Kegeln Bingo

14:30 Uhr - Fußball 1. Mannschaft gegen Münchenbernsdorf

17:00 Uhr - Traditionsspiel

1. FC Rosenhöhe vs. Eintracht Schwarze Gasse

20:00 Disco im Zelt

Sonntag, 26.05.2024

09:00 Uhr - Volleyballturnier

Montag, 27.05.2024

15:00 Uhr - Kindergartensportfest

Neues aus unserer Turnhalle im Volkshaus Weiterer Schritt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Schul-, Vereins- und Freizeitsport!

Die alte verschlissene Absturzsicherung zwischen Bühne und Halle befriedigte die Nutzer der Halle schon längere Zeit nicht mehr. Sie war nicht mehr richtig funktionstüchtig und behinderte zum Teil den Sportbetrieb. Auf unsere Initiative hin hatten wir mit unserer Gemeindeverwaltung vereinbart, diese zu erneuern. Es wurden vor Ort Besichtigungen durchgeführt, ein Aufmaß und dann das Angebot erstellt. Im Januar lieferte die Firma Albert Pohle GmbH aus Triebes das Material. Die Montage erfolgte durch Mitarbeiter des Bauhofes. Herzlichen Dank allen für die gute und effektive Zusammenarbeit!



TSV 1872 - Infos

Weiteren Informationen sind in unseren Schaukästen am Penny Markt und am Volkshaus sowie auf unseren Social Media-Seiten unter: www.sportverein-langenwetzendorf.de oder www.tsv1872-lawedo.de www.facebook.com/tsv1872langenwetzendorf www.instagram.com/tsv1872langenwetzendorf

zu finden.

Erfolgreicher Januar bei den Langenwetzendorfer Schützen

Am 27. Januar fanden die Kreismeisterschaften in den Disziplinen Luftgewehr/Luftpistole in Triebes statt. Wir gingen mit 16 Einzelstarts ins Rennen und konnten am Ende acht Kreismeistertitel für uns gewinnen. Weitere fünf 2. Plätze gingen an die Langenwetzendorfer Schützen. Mit den Mannschaftswertungen konnten wir das Ergebnis noch einmal steigern. Bei vier angetretenen Mannschaften erzielten wir 4x den ersten Platz. Alle Schützen beglückwünschen wir zu den erzielten Leistungen. Die Ergebnisse in der Übersicht:



| | | |
|------------------------|--------------------|----------|
| Luftgewehr Herren I | Christian Rohleder | 1. Platz |
| Luftgewehr Herren I | Marco Ehlert | 2. Platz |
| Luftgewehr Damen I | Nicole Göppner | 1. Platz |
| Luftgewehr Herren II | Dirk Lehninger | 2. Platz |
| Luftgewehr Herren II | Mariano Brendel | 6. Platz |
| Luftgewehr Damen III | Annette Landmann | 1. Platz |
| Luftgewehr Herren III | Dirk Walther | 1. Platz |
| Luftgewehr Herren III | Axel Heisig | 2. Platz |
| Luftgewehr Herren III | Mario Landmann | 4. Platz |
| Luftgewehr Herren III | Kai Dittmann | 5. Platz |
| Luftgewehr Herren IV | Bernhard Siegel | 1. Platz |
| Luftpistole Damen I | Nicole Göppner | 1. Platz |
| Luftpistole Damen I | Jessica Gollos | 2. Platz |
| Luftpistole Herren III | Andreas Otto | 1. Platz |
| Luftpistole Herren III | Axel Heisig | 2. Platz |
| Luftpistole Damen III | Ines Rohleder | 1. Platz |

Feuerwehr Langenwetzendorf mit neuem Online-Auftritt

Mit Freude und voller Stolz können wir verkünden: Unsere neue Website ist online. Bereits am 01.01.2024 ging unsere neue Website - www.ffw-langenwetzendorf.de - an den Start. Die alte Website war technisch nicht mehr auf dem aktuellen Stand und musste bei einem neuen Anbieter gestaltet werden. Ab sofort erhalten Sie, neben unseren Sozial-Media-Auftritten, auch auf unserer Website alle aktuellen Informationen der Feuerwehr Langenwetzendorf.

Am 02. Februar wurden die Kameraden zu einem Verkehrsunfall auf die B92 alarmiert. Vor Ort waren drei PKW beteiligt. Wir sicherten die Fahrzeuge und klemmten die Batterien ab. Im weiteren Einsatzverlauf dokumentierten wir die Einsatzstelle aus der Luft mit unserer Drohne.



Nachruf

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von unserer langjährigen Vereinsvorsitzenden und Vereinsmitglied

Tamara Brendel

Sie hat über viele Jahre das Vereinsgeschehen mit überdurchschnittlichem Engagement mitgeprägt. Ihre Hilfsbereitschaft und das gemeinsame Vereinsleben werden uns immer in guter Erinnerung bleiben.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt ihrer Familie.

Feuerwehrverein Langenwetzendorf e.V.

Jagdgenossenschaft Langenwetzendorf

zu der nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Langenwetzendorf am **Freitag, den 12.04.2024 um 18:00 Uhr** in der Laremo Langenwetzendorf, Hohe Straße 25 ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Langenwetzendorf gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung Form und Frist der Ladung und der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Anfragen und Mitteilungen

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie,

durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Da eine Erbegemeinschaft sich nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbegemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft abzugeben. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

gez. Thomas Böttcher, Jagdvorstand

Aserbaidshchan **spannender Multimediovortrag**

Die Veranstaltung findet am 13. April, 17:00 Uhr statt, aber abweichend zu den letzten Jahren diesmal im Kulturhaus, Hohe Straße. Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Kartenbestellung unter 0177 7310487 möglich.

Jürgen Landmann

Nachruf

Wir müssen Abschied nehmen von

Renate Groß

die am 24.12.2023 verstorben ist.

Renate Groß hat vor 27 Jahren die Ortsgruppe der Langenwetzendorfer Landfrauen mit gegründet. Ihr besonderes Engagement und hoher persönlicher Einsatz in ehrenamtlicher Arbeit hat in den vergangenen Jahren die Entwicklung der Ortsgruppe geprägt. Wir haben ihr viel zu verdanken und werden ihr Andenken in Ehren halten.

Unsere Anteilnahme gilt der Familie der Verstorbenen.

In stillem Gedenken
Kreisverein der Landfrauen Greiz e.V.
Ortsgruppe Langenwetzendorf

Ortsteil Altgernsdorf

Einladung zur **Jagdgenossenschaftsversammlung**

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft **am 05.04.2024 um 19:00 Uhr** ins Vereinshaus Altgernsdorf, werden hiermit alle Eigentümer von Grundfläche, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Altgernsdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung/Anwesenheitsliste
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beschlussfassung:
 - zum Reinertrag 23/24
 - zur Verwendung nicht ausgezahlter Pacht
7. Plädoyer der Pächter
8. Pachtauszahlung

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinen Diensten ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenosse vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Der Anspruch der Pachtauszahlung erlischt am 31.12.2024.

Mario Handke, Jagdvorsteher

Ortsteil Erbengrün

Öffentliche Bekanntmachung **der zur Mitgliederversammlung der** **Jagdgenossenschaft Welsdorf-Erbengrün** **am 3. Februar 2024 gefassten Beschlüsse:**

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Welsdorf-Erbengrün fand am Samstag, 3. Februar 2024 in der Gaststätte „Zur Linde“ in Welsdorf statt.

Die Einladung einschließlich Mitteilung der Tagesordnung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf, Ausgabe Januar 2024.

1. Führen der Anwesenheitsliste, Auszahlung der Jagdpacht für 2022/2023

(zur Versammlung waren 36 Jagdgenossen mit 251,7023 ha anwesend)

2. Eröffnung und Begrüßung

Herr Ulrich Hempel begrüßt alle Erschienen und erklärte, dass auf Grund von Krankheit die in 2023 geplante Versammlung nun erst in 2024 durchgeführte werden konnte.

Er bedankte sich für das dennoch zahlreiche Erscheinen und gab anschließend die Tagespunkte bekannt.

3. Jahresbericht Jagdvorsteher

Herr Ulrich Hempel gab seinen Jahresbericht ab und informierte die Jagdgenossen, dass bei ihm keine Anfragen eingereicht wurden, die zu klären wären.

Dennoch ist ein starker Eigentümerwechsel zu verzeichnen, der nun eine Anschaffung einer neuen Version der GIS-Jagd-pachtverwaltung unumstößlich macht.

Dies muss bis spätestens zur nächsten Auszahlung der Jagdpacht in 2025 erfolgen.

4. Jahresbericht Jagdpächter

Herr Thomas Knoll begrüßte alle Jagdgenossen und bedankte sich ebenfalls für das Erscheinen.

Er gibt seinen Bericht/Strecke über die Jahre 2022/2023 ab.

18 Wildschweine, Rehwild: 6 Böcke, 1 Ricke, 2 Schmalrehe, 1'Kitz.

Er erwähnte noch, dass es in anderen Gegenden nicht so viel Wildschweine gab wie in unseren bejagten Flächen. Besorgniserregend ist allerdings, wie sich dann künftig der Bau des Süd-Ost-Links quer durch die Natur auf den

5. Jahresbericht Kassenwart

Herr Wolfgang Hempel berichtete, dass es keine außergewöhnlichen Ausgaben/Einnahmen gab.

Es fielen die jährlichen Kosten für die Versicherung (Berufsgenossenschaft) und des Jagdkataster 's an, welche allerdings erheblich gestiegen sind.

6. Bericht Kassenprüfer

Die Kasse wurde von Frau Renate Knoll geprüft und die Richtigkeit bestätigt.

7. Entlastung Vorstand u. Kassenführer

Herr Ulrich Hempel bedankte sich für die ausgeführten Berichte und bat nun um Entlastung des Vorstandes sowie des Kassenführers.

Die Entlastung erfolgte per Abstimmung mit Handzeichen > EINSTIMMIG mit JA bestätigt

8. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht

Herr Ulrich Hempel schlug vor, den Reinertrages der Jagdpacht für 2024/2025 erst wieder in 2 Jahren auszuzahlen.

Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen > EINSTIMMIG mit JA

Herr Ulrich Hempel informierte sich noch bei den Jagdgenossen, ob es Fragen oder Vorschläge gibt.

Er bedankte sich für die Aufmerksamkeit, wünschte allen noch einen schönen Abend und beendete die Versammlung. Und hier gilt wieder ein großes Dankeschön an die gute Küche.

Vorsitzender, Ulrich Hempel

Schriefführer, Annette Klötzner

Ortsteil Lunzig

Aktuelles aus Lunzig

Vorankündigung Heimatverein Lunzig:
Frühjahrswanderung am 11.05.2024
am Kuhberg bei Netzschkau

Jahresbericht des Heimatvereins Lunzig 2023

Der Heimatverein leistete auch in diesem Jahr einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung des kulturellen Lebens der Dorfgemeinschaft. Um die damit verbundenen Veranstaltungen vorzubereiten, trafen sich die Mitglieder an 5 Abenden im Vereinszimmer. Weitere Themen dieser Tagungen waren u. a. die Organisation der vereinsinternen Feiern sowie der Ausfahrt nach Oberhof. Breiten Raum in den Diskussionen nahmen der Bau und die Gestaltung der Wanderhütte im Leubaggrund sowie der dort vorgesehenen Informationstafel ein. Außerdem wurde beschlossen, dass der Verein eine Einwohnerbefragung zur Tempo-30-Zone im Ort initiiert.

Die folgenden Veranstaltungen wurden vom Heimatverein vorbereitet und durchgeführt bzw. zusammen mit dem Feuerwehrverein gestaltet:

- 29.04. Frühjahrswanderung mit Besichtigung der Burg Schönfels (14 Teilnehmer)
 - 30.04. Organisation des Fackelumzugs anlässl. des Maifeuers
 - 30.07. Beteiligung der Vereinsmitglieder an der Vorbereitung und Durchführung des Lunziger Marktes (u.a. Neugestaltung der Anschauungstafeln, Öffnung des Ausstellungsraumes im Schloss, Diavorträge zur Dorfgeschichte)
 - 22.08. Grillfest des Vereins im Garten der Familie Fleischer
 - 28.09. Einweihung der Wanderhütte mit Beteiligung des Bürgermeisters und der Bauhofmitarbeiter (organisiert und finanziert durch den Verein)
 - 02.10. Herbstfeuer mit Fackelumzug und „Dorffest“ - eine sehr gut besuchte Veranstaltung
 - 07./08.10. Vereinsausfahrt nach Oberhof mit Übernachtung im Panoramahotel und Besuch des Gebirgsgartens, der Sportanlagen sowie des Aquariums in Zella-Mehlis
 - 21.10. Herbstwanderung nach Leitlitz mit Besteigung des Aussichtsturms in Langenwolschendorf (15 Teilnehmer)
 - 01.12. „Lichteranzünden“, das traditionelle Adventsfest der Einwohner Lunzigs - Schmücken des Weihnachtsbaumes mit den Kita-Kindern
 - 15.12. Weihnachtsfeier des Vereins in Triebes mit Bowlingkugeln
- Allen Mitgliedern des Heimatvereins ein großes Dankeschön!

Ortsteil Naitschau

Jagdgenossenschaft Naitschau

Am **Freitag, den 15.03.2024** findet um **18:30 Uhr** die nichtöffentliche Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Naitschau im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Naitschau statt. Hierzu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Naitschau herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Grußwort und Bericht der Jagdpächter
7. Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung findet das Jagdessen statt. Über zahlreiche Teilnahme mit Ihrem Partner freuen wir uns.

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinen Diensten ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen Volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen, vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Der Jagdvorstand

SG Naitschau e.V

Unsere diesjährige ordentliche Jahreshauptversammlung der Sportgemeinschaft Naitschau e.V. findet am **Freitag, 26. April 2024, 19.00 Uhr im Vereinszimmer** statt. Wir laden dazu alle Mitglieder recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vereinsvorsitzenden
3. Berichte der Abteilungsleiter
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Diskussion über die Berichte
6. Beschlussfassung
 - zur Entlastung des bisherigen Vorstandes und der Schatzmeisterin für das Jahr 2023
 - über die Höhe der Mitgliedsbeiträge im Jahr 2024
7. Vorhaben für das Jahr 2024
8. Sonstiges

Holger Mittenzwei
Vereinsvorsitzender

Ortsteil Nitschareuth

Bauernmuseum Nitschareuth

*Mittwoch und Sonntag
14-17 Uhr*

Zum Vormerken

- | | | | |
|------------------------------------|--------|----------|---|
| Sa. | 16.03. | ab 13.00 | <i>Hobbymarkt und Osterbasteln - Basteln, Stöbern, Genießen – Kreatives und Köstliches rund ums Osterei, Selbstgemachtes aus Holz, Wolle, Ton... Noch sind Standplätze frei- bei Interesse bitte anmelden</i> |
| <i>17.03. – 23.03. geschlossen</i> | | | |
| Mo. | 01.04. | 14.30 | <i>Traditionelles Eierrollen (Ostermontag) am Nitschareuther Dorfanger Start 15 Uhr</i> |
| Sa | 27.04. | 14-16 | <i>Pflanzentausch mit Kaffeeklatsch</i> |
| Mi. | 01.05. | | <i>Maifeiertag geöffnet</i> |
| Sa. | 04.05. | 19.30 | <i>Konzert mit Wade Fernandez</i> |
| So | 09.05. | | <i>geöffnet zu Himmelfahrt</i> |
| So | 12.05. | | <i>Muttertag</i> |
| So | 19.05. | | <i>Pfingstsonntag – Familienfeier</i> |
| Mo | 20.05. | | <i>Pfingstmontag geöffnet</i> |
| Fr. | 09.08. | | <i>Sommerkonzert Ralf Dietsch</i> |
| <i>12.08.-16.08. geschlossen</i> | | | |
| Fr. | 30.08. | 19.15 | <i>Konzert mit „Viertel nach Sieben“ und den „GetteSisters“</i> |
| So. | 08.09. | | <i>„Tag des offenen Denkmals“</i> |

*Plätze bitte rechtzeitig reservieren
Tel: 036625 20504 Mobil: 0175 6970407*

Jagdgenossenschaft Nitschareuth

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Nitschareuth am **26.03.2024 um 18.00 Uhr im Bürgerhaus Nitschareuth** ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Nitschareuth gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die recht herzliche Einladung.

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassenführers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Wahl des Jagdvorstandes
 - a) Wahl des Jagdvorstehers und dessen Stellvertreters (unter Verwendung von Stimmzetteln)
 - b) Wahl der 2 Beisitzer (unter Verwendung von Stimmzetteln)
6. Wahl eines Kassenführers, Schriftführers und von 2 Rechnungsprüfern
7. Beschluss über die Übernahme der Thüringer Mustersatzung für Jagdgenossenschaften
Hinweis: Die zu beschließende Mustersatzung der Jagdgenossenschaft Nitschareuth liegt zur Einsichtnahme ab 11.3.2024 für 14 Tage in Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aus
8. Beschluss über die Mitgliedschaft im TVJE und die damit verbundene Erstellung des elektronischen Jagdkatasters
9. Beschluss über die Art der Verpachtung (freihändige Vergabe, Einholung schriftlicher Gebote oder Versteigerung)
10. Beschluss über die Pachtbedingungen

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst beschäftigte Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe. Vor Beginn der Versammlung haben die Jagdgenossen zur Vervollständigung des Jagdkatasters alle vollständigen Unterlagen vorzulegen.

Marco Albert,
Jagdvorsteher

Ortsteil Wildetaube

Sprechzeiten des Ortsteilbürgermeisters Herrn Thomas Löffler:

Nach Vereinbarung über Mobil: 0157 72 909 791

Kindergartennachrichten

Neues von den Leubazwergen

„Leim bleibt Leim“- der Hohenleubener Karnevalsschlachtruf hallt wieder 3 Tage lang durch den Kindergarten. Verkleidet als Elsas, Füchse, Dinosaurier, Indianer, Piraten und noch viele mehr, erlebten wir in unseren geschmückten Räumen viele Überraschungen.

Anfangen hat alles am Rosenmontag mit unserem närrischen Sport. Nach einer musikalischen Faschingserwärmung und dem Schlachtruf „Leim bleibt Leim“ war das lustige Sporttreiben eröffnet. In vielen kleinen Wettbewerbsläufen - u.a. Sackhüpfen, Eierlaufen, Hockeyballrollen mit Schläger uwm. - wetteiferten unsere kleinen Narren um den Sieg. Natürlich

wurde lautstark angefeuert. Mit stolzgestählter Brust durfte jedes Kind einen Clownsorden für erfolgreiche Teilnahme in Empfang nehmen - den Faschingstusch gab es obendrauf.

Ein bisschen ruhiger wurde es beim Basteln von Faschingsmasken - alle waren mit Eifer dabei und freuten sich über ihre großartigen Ergebnisse.



Unsere verkleideten Narren durften sich am Faschingdienstag bei musikalischen Spielen austoben und wir erwarteten hohen Besuch.

Vorher stand noch die Betteltour durch unser Hohenleuben auf dem Programm - wir bedanken uns für leckere Naschereien bei der Apotheke am Wasserturm, Lebensmittel Delitzscher, Uroma Doris Szostak sowie Elke Wirth.

Zurück im Kindergarten, mussten wir gar nicht lange warten und die Prinzessin Celine sowie der Präsident Christian Roßram mit Mathilda waren bei uns zu Gast.



Ehe es aber die mitgebrachten Überraschungseier gab, sollte sich nochmal bewegt gemeinsam werden. Das traditionelle

Närrische Ferien in der Grundschule im Leubatal

Kurz vor den Winterferien bekam die Grundschule im Leubatal Unterstützung durch zwei Praktikanten. Alina Schmidt und Emely Neudeck sind Schüler der Berufsschule Ernst Arnold in Greiz und Zeulenroda. Nach ihren schriftlichen Prüfungen müssen die beiden nun ein 6-monatiges Berufspraktikum nachweisen und entschieden sich, dies an unserer Schule zu absolvieren.

Das Erzieherteam der Grundschule hatte sich ein großartiges Ferienangebot für die Kinder überlegt. So wurden zum Beispiel am Montag bunte Masken für den Fasching gestaltet. An Glitter, Kleber und Farbe wurde hier nicht gespart.

Der Höhepunkt war unsere Faschingsfeier mit 55 Kindern, die in ausgefallenen und bunten Kostümen die Turnhalle unsicher machten. Bereits die Vorbereitungen für diesen Tag bereiteten den Kindern eine Menge Spaß. Beim Basteln, Malen und Gestalten für die Dekoration konnten sich die Kinder in ihrer Kreativität frei ausleben.

Am Faschingsdienstag war die Aufregung groß und die Kinder konnten es kaum erwarten, geschminkt zu werden, zu tanzen und verschiedene Spiele zu spielen.

Etwas ruhiger ging es am Mittwoch dann gemeinsam mit dem Bus nach Greiz ins Kino wo wir den Film „Butterfly Tale“ anschauten. Hier durften Popcorn und Chips natürlich nicht fehlen. Am Donnerstag gestalteten die Hortkinder kleine Vogelhäuschen aus Holz. Diese kleinen bunten Werke durften nach dem Trocknen mit nach Hause genommen werden. Zum Wochenabschluss durften sich die Ferienkinder verschiedene Spiele in der Turnhalle wünschen. Neben altbekannten Spielen wie Hase und Jäger wurden neue Spielideen, wie Menschen-Memory, vermittelt.

Wir möchten uns bei allen Mitwirkende bedanken. Ohne die Unterstützung von Eltern, Hausmeister und unseren Praktikanten wären viele Aktivitäten nicht umsetzbar gewesen. Es waren wunderschöne und aufregende Ferien und wir freuen uns bereits heute auf die kommenden Osterferien.



„Laurentia“ durfte zu Fasching natürlich nicht fehlen. Alle hatten dabei Spaß und manch einer am nächsten Tag Muskelkater. Der Besuch des Hohenleuben Karnevalsvereines ist jedes Jahr ein Highlight für unsere Kindergartenkinder. An dieser Stelle möchten wir auch dafür ein großes Dankeschön aussprechen.

Am Aschermittwoch wurde der Fasching dann bei uns ausgekehrt - jedes Kind durfte sich nochmal verkleiden, nun war sie vorbei die Narretei.

Bei uns im Kindergarten geht es spannend weiter, unser märchenhaftes Theaterprojekt warten darauf weitergeführt zu werden. Wir haben schon viele tolle Sachen geplant, von denen wir hier weiter berichten werden. Also seid gespannt.

Bis bald, eure kleinen und großen „Leubazwerge“ der DRK Kindertageseinrichtung in Hohenleuben

Kita Wildetaube

„Pille, palle, polle, da oben wohnt Frau Holle. Sie schüttelt ihre Betten aus, fallen weiße Flocken raus.“

Auch über uns, in der Wildetaube, hat Frau Holle ihre Betten ausgeschüttelt und unser Rodelhang auf dem Sportplatz war voller weißer Flocken. Die Schneetage nutzten wir ausgiebig zum Rodeln, für eine Schneeballschlacht, Schneeengel machen und Spielen. Leider war der Schnee durch den Regen und den Sonnenschein schnell wieder weggetaut.



Vielleicht haben wir ja Glück, und die fleißige Goldmarie ist bei Frau Holle und schüttelt ihre Betten nochmal über dem Kindergarten aus, denn noch haben wir ja Winter.



Endlich war es wieder an der Zeit, erwartet wurde es sehnsüchtig und alle waren bereit - gemeint ist die 5. Jahreszeit. Ein leckeres Frühstück stimmte uns ein, ein toller Tag sollte es für uns Alle sein. Mit viel Spaß, Gesang und Tam Tam ging die Polonaise im Kindergarten entlang. In diesem Jahr besuchten uns unter Anderem Hexen, „wilde“ Tiere, Käfer, Prinzessinnen, Filmhelden, Feuerwehrmänner und noch viele Kostüme mehr zur Faschingsfeier.



Begeistert erzählten die Kinder noch Tage später von der tollen Feier. Doch leider war auch in diesem Jahr am Aschermittwoch der Fasching wieder vorbei.

Gemeinsam haben wir die Faschingsdeko weggeräumt und gut für nächstes Jahr verpackt, wenn es wieder heißt „Es ist soweit, es ist soweit: Ja wir feiern jetzt die kunterbunte Faschingszeit“!



Allgemeines

Greizer Arbeitslosenselbsthilfe e. V.

Der Greizer Arbeitslosenselbsthilfeverein e. V. bietet Arbeitslosen Hilfe und Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen und Prüfungen von Bescheiden.

Termine nach telefonischer Absprache unter: 0179 / 81 44 768,

Mo - Fr.: 9.00 - 18.00 Uhr oder

E-Mail: asv-greiz@gmx.de.

Kinder- und Jugendarbeiter für den Sozialraum „Süd - Ost“

**in Greiz, Langenwetzendorf, Hohenleuben,
Berga, Mohlsdorf-Teichwolframsdorf**

**Beratung und Hilfeleistung für Kinder, Jugendliche
und junge Erwachsene im Alter von 10 - 27 Jahren.**

Mobile Jugendarbeit:

Thomas Sittauer

Zentastraße 6a, 07973 Greiz

Telefon: 0173 6155458

E-Mail: t.sittauer@drk-zeulenroda.de

Mobile Jugendsozialarbeit:

Anna Steffek

Zentastraße 6a, 07973 Greiz

Telefon: 0157 31408229

E-Mail: a.steffek@drk-zeulenroda.de

Thüringer Verband der Jagdgenossen- schaften und Eigenjagdbezirkinhaber e.V.

Wir laden Sie zu einer **kostenfreien Informations- und Fort-
bildungsveranstaltung** für Jagdgenossenschaften, Jäger und
interessierte Bürger am **21.03.2024, 17:00 Uhr in den LARE-
MO-Gewerbepark** ein.

Themen: **Jagdrechtliche Grundlagen Betretungsrechte
Wildschadensverfahren**

Eine vorherige schriftliche Anmeldung bis 14.03.2024 ist zwin-
gend notwendig. Anmeldung an:

Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften

und Eigenjagdbezirkinhaber e.V.

Alfred-Hess-Straße 8, 99094 Erfurt

E-Mail: tvje@tbv-erfurt.de

Wirtschaftskongress Vogtland 2024:

**Reiner Calmund und Wolfgang Bosbach
kommen nach Greiz!**

Der Wirtschaftskongress Vogtland 2024, der am 13. April 2024, in der Vogtlandhalle Greiz stattfindet, verspricht eine fesselnde Veranstaltung mit hochkarätigen Speakern und inspirierenden Inhalten zu werden. Unter den insgesamt 10 herausragenden Persönlichkeiten, die das Podium teilen werden, finden sich Fußball- und Fernsehlegende Reiner Calmund, der erfahrene Politiker Wolfgang Bosbach sowie die erfolgreichen Unternehmer Mike Fischer und Michael Täubert. Diese Top Speaker werden ihre umfassende Expertise und einzigartige Perspektiven zu den Themen Wirtschaft, Führung und Innovation teilen. Der Kongress bietet eine einzigartige Gelegenheit zur erfolgreichen Digitalisierung von Geschäftsprozessen, zur Steigerung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit. Darüber hinaus werden Strategien zum effektiven Schutz vor Betrug, zur Optimierung von Kundenbeziehungen sowie zur Förderung von Kreativität und Flexibilität vorgestellt. Ebenfalls im Mittelpunkt steht das praxiserprobte Zeitmanagement, um Raum für persönliche Interessen und ein ausgewogenes Leben zu schaffen. Die Veranstaltung inspiriert dazu, ein motivierendes Umfeld zu gestalten, in dem Mitarbeiter über ihre Grenzen hinauswachsen und Spitzenleistungen erbringen können. Ein Höhepunkt des Kongresses wird die feierliche Award-Verleihung sein. Unternehmen im Vogtland haben die Möglichkeit, in den Kategorien "Bestes Marketing", "Bestes Start-up", "Bester Arbeitgeber" und "Beste Nachhaltigkeit im Vogtland" ausgezeichnet zu werden. Die Awards sind eine besondere Anerkennung für Unternehmen, die durch ihre herausragenden Leistungen und ihr Engagement die Wirtschaftslandschaft im Vogtland prägen und vorantreiben.

Wir ermutigen Leser, ihre Nominierungen für Unternehmen, die diese Auszeichnungen verdienen, über das Nominierungsformular auf wirtschaftskongress-vogtland.de einzureichen. Das Organisationskomitee unter der Leitung von Michael Täubert und Täubert Concept freut sich darauf, Unternehmer, Führungskräfte und Interessierte beim Wirtschaftskongress Vogtland 2024 in Greiz zu begrüßen. Dieses einzigartige Event bietet eine unschätzbare Gelegenheit, Wissen zu erweitern, wertvolle Kontakte zu knüpfen und die Wirtschaftslandschaft im Vogtland nachhaltig zu stärken.

Weitere Infos zum Wirtschaftskongress
finden sie unter wirtschaftskongress-vogtland.de.



Weltwassertag 2024

**Tag der offenen Tür am 23.März
im Zweckverband TAWEG**

Alljährlich seit 1992 stattfindend, soll der Weltwassertag für weltweite Themen rund um Wasser sensibilisieren. In 2024 will das Motto „Leveraging Water for Peace“ an das Menschen-verbundene Element Wasser erinnern, zum Frieden mahnen und gleichfalls auch auf das dem Wasser innewohnende Konfliktpotential hinweisen. Weltweit gilt es diese gemeinsame, kostbare Res-

source fair und möglichst konfliktfrei zu nutzen und zu bewahren und somit bestenfalls das Wasser zu einem Katalysator für eine friedliche Welt zu machen. Hierzulande und im Alltag vieler Menschen spielen Gedanken rund ums Thema Wasser für gewöhnlich keine allzu große Rolle. In Menge und Qualität ist die Verfügbarkeit immer gegeben und dass das auch so bleibt, stellen zu großen Teilen die örtlichen Wasserversorger sicher. Der Zweckverband TAWEG möchte traditionsgemäß im März die Gelegenheit ergreifen, eine seiner bedeutendsten Trinkwasserversorgungsanlagen der Bevölkerung zu öffnen. **Hierzu laden wir Sie herzlich ein!**

Am **Samstag, den 23.03.2024 in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr** öffnen wir interessierten Bürgern die Türen des „Wasserwerkes Glohdenhammer“. Informieren Sie sich über Maßnahmen zum Gewässerschutz sowie zur Bereitstellung von Trinkwasser zu jeder Zeit und in ordnungsgemäßer Qualität. Begutachten Sie die Symbiose einer der ältesten Wasserfassungsanlagen nach der Sanierung mit einer der modernsten Aufbereitungsanlagen im Verbandsgebiet. Sie finden uns in Greiz, Glohdenhammer.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Ihr Zweckverband TAWEG



Tag der offenen Tür Wasserwerk Glohdenhammer

Rundgänge & Technikausstellung

Vorstellung Fernüberwachungssystem

Informationen rund ums Wasser

Wasserbar & Imbiss



**Besuchen Sie uns!
Wir freuen uns auf Sie.**

Wasserwerk Glohdenhammer
10:00 - 15:00 Uhr
Greiz, Glohdenhammer

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Weiße Elster - Greiz (TAWEG)



sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik (m/w/d)
sowie einen

Elektroniker für Betriebstechnik (m/w/d).

Nähere Informationen zu den Stellenausschreibungen finden Sie auf der Website des Zweckverbandes TAWEG unter: www.taweg-greiz.de, Rubrik Ausbildung & Jobs.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

07980 Berga gegenüber Sparkasse/Netto-Markt **Bahnhofstr. 21**
Tel. 036 623 - 23 555 „Altes Postamt“

Friedrich K. Gempfer
Rechtsanwalt

Strafrecht
Arbeitsrecht

priv. Baurecht

Erbrecht
Ehe- und Familienrecht

ZAUM SEGEL
Bestattungen

Wir sind da, wann immer Sie uns brauchen.

Tel. 036628 - 855 74
(Tag und Nacht)

Flur Ständig 1A | Zeulenroda-Triebes | www.zaumsegel-bestattungen.de

Bestattungsservice Simone Löffler
Betreuung & Trauerreden
Behördenhilfe & Büroservice
07958 Hohenleuben, Dr.-Julius-Schmidt-Straße 3
Tel.: 03 66 22 – 82 64 40 / Fax: 03 66 22 – 82 64 41
Auf Wunsch sind Hausbesuche möglich.

Goldener Löwe in Triebes

Böhmische Blasmusik am 17.03.2024
Musik von Mittag bis Nachmittag,
inkl. Mittagessen und Kaffeegedeck
Vorbereitung / Kartenerkauf ist erwünscht!

Schlagerdisco, Musik der 70/80/90er Jahre
am 13.04.2024 im Löwensaal Triebes
Beginn: 21:00 Uhr

Hauptstraße 18, 07950 Triebes, **Tel. 03 66 22 / 7 29 55**
www.goldener-loewe-triebes.de, e-mail: info@goldener-loewe-triebes.de

Immobilien

Vermietung unserer Gasträume
für private Familienfeiern!
Pension „Zum alten Brunnen“ Langenwetzendorf.
Anfragen unter **Tel.: 036625/20812** oder
www.zum-alten-brunnen.de

Garten bei Mehla 330 m² zu verkaufen
(Waldnähe) mit massiven Bungalow 25 m²
Wasseranschluss + Strom vorhanden, Preis: VB
Tel. 036622 78315

ANTEA BESTATTUNGEN



03661 / 48 20 80

Ein offenes Ohr,
eine helfende Hand,
ein Zeichen des Vertrauens

Qualitätszertifizierter
Bestattungsdienstleister

EUROCERT
DIN EN ISO 9001
DNZ 20253

Friedhofstraße 19 | Greiz
www.antea-greiz.de



René SPANNER
Thüringer Brennstoffgroßhandel

Kohle & Heizöl

REKORD schon bestellt?

Mehla, Mehlaer Hauptstraße 2
07950 Zeulenroda-Triebes **036622 / 51869**

HILBERT
Glaserei - Tischlerei

Keinreinsdorf Nr. 68
07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
☎ 03 66 24 / 2 03 55 · Fax 2 00 54
www.glaserei-hilbert.de

**HAUSHALTAUFLÖSUNGEN
HÄBERER**

Wohnungs- und Geschäftsaufösungen
Entrümpelungen · Abriss/Entkernung
Möbelmontagen · Demontage
Renovierungs- und Reinigungsarbeiten

Bahnhofstr. 5 · 07980 Berga · info@haushaltsaufloesung-haeberer.de
Tel. 0162/7427116 · www.haushaltsaufloesung-haeberer.de

TAXI

**Taxiunternehmen Sophia Heydrich
TRIEBES**

- Krankenfahrten
- Kurfahrten
- Dialysefahrten
- Flughafentransfer
- Einkaufsfahrten
- Bus bis 8 Personen

Goethestr. 31 · 07950 Zeulenroda-Triebes

Tel.: 03 66 22 – 5 18 47
Mobil: 01 71 – 7 43 93 14

Forellenschmaus „Müllerin Art“
*(frische Forellen von Fa. HEINIG aus Hohenleuben
und Fischräucherei Unger aus Triebes)*

im Goldenen Löwe In Triebes

**jeden Montag von
11:00 - 14:30 Uhr und 17:00 - 20:00 Uhr**

Reservierung erwünscht!

Hauptstraße 18, 07950 Triebes, Tel. 03 66 22 / 7 29 55
www.goldener-loewe-triebes.de, e-mail: info@goldener-loewe-triebes.de

LANDSCHAFTSBAU



**Ronny Große
BAUTECHNIK-VERLEIH**
Inh. Diana Große

07957 Langenwetzendorf
Wellsdorf 3a

Telefon: 03 66 25-2 16 74
Fax: 03 66 25-5 03 15

www.ronnygrossebautechnikverleih.de
grosse-landschaftsbau@t-online.de
Handy: 01 60 - 8 51 22 41

- Baugeräte aller Art
- Kleinmaschinen
- Technik zur Gartenpflege
- Grünpflege
- Transporte
- Baggerarbeiten
- Meliorationsarbeiten

RAINER HUPFER

Neuärgerniß Nr. 54a, 07957 Langenwetzendorf
Tel.: 03 66 25 / 2 03 26
Fax: 03 66 25 / 2 18 98
Rainer.Hupfer@t-online.de

**Motorgeräte
für Forst, Garten und
kommunalen Bereich**



13. April 2024 von 9 bis 17 Uhr

Großes Frühlingsfest

10% Rabatt auf alle Produkte!
(außer Aktionsware)

außerdem dabei: regionale Handwerks- & Gewerbeschau,
viele tolle Sonderangebote, Fachberatung & Produktvorführungen
von unseren Markenherstellern, Unterhaltung für die ganze Familie,
vielseitiges Imbissangebot

Mehr Infos unter www.holz-neudeck.de

**Firma Neudeck
ZEULENRODAER
HOLZ**

FACHHANDEL

Inh. Jörg Neudeck e.K.
Binsicht 55
07937 Zeulenroda-Triebes
Tel. 036628/60060




REIFENCENTER

Langenwetzendorf GmbH



Zeit FÜR DEN WECHSEL!

f | i | y | **LAREMO.de**

GROßE AUSWAHL AN FELGEN UND

SOMMERREIFEN

- ▶ Umfassende Beratung
- ▶ Starke Marken
- ▶ Servicequalität für Ihre Flotten



FleetPartner™

Gleich einen Termin vereinbaren:

036625 55-180 oder reifencenter@laremo.de
Hohe Straße 25 | 07957 Langenwetzendorf

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 6.30 - 18.00 Uhr
Sa 7.30 - 12.00 Uhr



SOLARLUX

FRÜHLINGSFEST
IN MARKERSDORF

16. März 2024
von 9 bis 17 Uhr

Entdecken Sie unsere vielfältigen Wohnideen aus Glas und gestalten Sie in Ihrem Zuhause einen neuen Ort zum Wohlfühlen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

SOLARLUX QUALITY PARTNER

NFB
MARKERSDORFER
FENSTERBAU GMBH

Markersdorf 20
07980 Berga/Elster
T 036623 25613
markersdorfer.de

Bistro „Rihana“

Am Sportplatz
Hirschbacher Weg 12
07957 Langenwetzendorf
Tel. 03 66 25 - 24 97 79
Montag - Freitag: 11⁰⁰ - 21⁰⁰ Uhr
Sa, So- & Feiertage: 16⁰⁰ - 21⁰⁰ Uhr

Pizza - Drehspeisegerichte
Schnitzelgerichte - Pasta - Salate

„Wir renovieren vor Neuvergabe“

2-Raum-Wohnung

in Hohenleuben, Karl-Marx-Str. 1

- ca. 49,38 qm; Zentralheizung
- Keller und Bodennutzung
- Bad mit Wanne
- guter Service durch eigene Servicetechniker der Wohnungsgenossenschaft

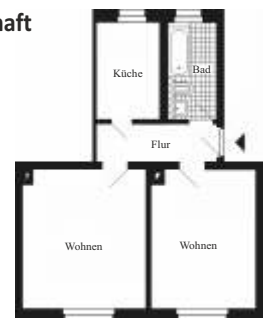
KM: 227,00 € + NK: 149,00 €

V: 107,60 kWh; Erdgas; Bj. 1961

Wohnungsgenossenschaft

„Glück Auf“

Steinweg 15 · 07973 Greiz
Tel.: 0 36 61 4 28 12
www.glück-auf-greiz.de



Ihr zuverlässiger Vermieter wenn es um sanierten Wohnraum geht.

**Aumaer
Holz-
& Imprägnierwerk GmbH**

Wir suchen zur sofortigen Einstellung
Anlagenfahrer für die Holzbearbeitung

Bewerbungen an:

Aumaer Holz- & Imprägnierwerk GmbH
Wüstenwetzdorfer Weg 26, 07955 Auma-Weidatal
Telefon: 036626 20237 oder 0173 5679051
E-Mail: info@auma-holz.de

REINKE • Baugeschäft
• Fliesenleger
• Tiefbau
Meisterbetrieb

Telefon: 03 66 25-5 03 33
Fax: 03 66 25-5 03 32
Handy: 01 70-3 26 19 95
E-Mail: reinke.christian@bau-fliesen-reinke.de

Naitschau 68
07957 Langenwetzendorf

Pflasterarbeiten
Bau von Klärgruben
Gestaltung von Außenanlagen
Einbau von Schwimmbecken
Zaunbau

Unsere Leistungen

Trockenbau
Fliesenlegen
Betonarbeiten
Putz- und Maurerarbeiten
Bagger- und Meliorationsarbeiten

**Das eigene Zuhause.
Leichter als gedacht.**

Wenn man einen
Finanzpartner hat,
der von Anfang bis
Eigentum an alles
denkt.

Sparkassen-
Baufinanzierung.

Sonderzinsprogramm vom
01.03.2024 – 30.04.2024
Es lohnt sich für Sie!

**Sparkasse
Gera-Greiz**

Von Mensch zu Mensch –
Regional. Kompetent. Engagiert.

Wildschmaus
aus dem FRIEDO-HAUS

Regionale Wildspezialitäten

Wildschweinbraten / Rehleude mit Knochen / Rehkrücken mit Knochen /
Rehrollbraten / Rehgalasch / Wildraster frisch / Pizzaroster frisch /
Hirschsalami / Wildschinken / Knacker / Bratwurst im Ring /
Wildleberwurst und Wildfleischsalze im Glas

Vorbestellungen unter 036622/8290

Wildschmaus aus dem FRIEDO-Haus
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 2 / 07950 Zeulenroda-Trübsen

Baumfällung, -Pflege und -Pflanzung
Baumkontrolle
Verkehrssicherung
Service rund um Haus & Garten
Verkauf von Brennholz
und Hackschnitzeln

FORST & GARTEN
RALF PRÜFER

weitere Infos,
persönliche Beratung
& Termine unter:

☎ 0160 90355848
✉ forst-gartenpruefer@web.de
🏠 Gräfenbrück 7a . 07570 Weida

Bestattungs-Institut
Holger Reinhold
Buche 2, Zeulenroda
☎ 036628 / 62966
Tag & Nacht
...dem Leben einen würdigen Abschluss geben
www.reinhold-bestattung.de

FNF

Fliesen & Naturstein Fiedler

Verkauf und Verlegung

www.fiedler-fliesen.de • E-mail: fiedler-fliesen@t-online.de

OT Naitschau 132 • 07957 Langenwetzendorf • Tel. 03 66 25 / 5 25 10

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 10.00 - 17.00 Uhr • Sa. 10.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung